

Name:

Bündnis 21/RRP

Kurzbezeichnung:

Bündnis 21/RRP

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Pastorenweg 14
29549 Bad Bevensen
z. H. Herrn Dieter Müller**

Telefon:

(0 58 21) 17 46

Telefax:

(08 21) 47 24 46

E-Mail:

mama-link@gmx.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 13.02.2015)

Bündnis 21/RRP

Bundesvorstand

~~Dr. Manfred Link, Vorsitzender~~

Marie Luise Saße, 1. Stellv. Vorsitzende

Manfred Tessin, 2. Stellv. Vorsitzender

Jörn Thießen, 3. Stellv. Vorsitzender

Klaus Lukas, 4. Stellv. Vorsitzender

Horst Gilles, Bundesschatzmeister

Werner Oppel, Stellv. Bundesschatzmeister

Dieter Müller, Bundesgeschäftsführer

Jürgen Zimmermann, 1. Beisitzer

Manuela Heins, 2. Beisitzerin

Uwe Heins, 3. Beisitzer

Vorstand Landesverband Bayern

Peter Lachmann, Vorsitzender

Hans Jürgen Weidner, Stellv. Vorsitzender

Otto Blank, Stellv. Vorsitzender

Werner Oppel, Schatzmeister

Maria Link, Schriftführerin

Ferdinand Dworsky, Beisitzer

Joachim Preuß, Beisitzer

Theo Sauer, Beisitzer

Wolfgang Winter, Beisitzer

Vorstand Landesverband Niedersachsen

Dieter Müller, Vorsitzender

Klaus Lukas, Stellv. Vorsitzender

Uwe Heins, Stellv. Vorsitzender

Horst Gilles, Schatzmeister

Jürgen Zimmermann, Stellv. Schatzmeister

Manuela Heins, Beisitzerin

Edith Rieckhoff, Beisitzerin

Jörn Thießen, Beisitzer

Vorstand Landesverband Nordrhein Westfalen

Dagmar Ludwig, Kommiss. Vorsitzende

Rolf Wittkamp, Stellv. Vorsitzender

Eckhard Müller, Schatzmeister

Peter Buhle, Beisitzer

Vorstand Landesverband Bremen

Hans-Joachim Drewes, Vorsitzender

Boguslaw Zielke, Stellv. Vorsitzender

Andreas Lange, Stellv. Vorsitzender

Heidemarie Endemann, Schatzmeister

Gisela Gerrits, Beisitzer

Rebecca Sarnow, Beisitzerin

Vorstand Landesverband Schleswig Holstein

Claus Strobl, Vorsitzender
Klaus Dietrich, Stellv. Vorsitzender
Gerd Schlüter, Stellv. Vorsitzender
Gisela Ferchland, Schatzmeisterin

Vorstand Landesverband Berlin-Brandenburg

Manfred Tessin, Vorsitzender
Uwe Schroeder, Stellv. Vorsitzender
Wolfgang Klimpe, Stellv. Vorsitzender
Wolfgang Bolz, Schatzmeister

Vorstand Landesverband Baden Württemberg

Wolfgang Kurtenbach, Vorsitzender
Gabriele Kiel, Stellv. Vorsitzende
Werner Beierle, Stellv. Vorsitzender
Ines Ackermann, Komm. Schatzmeisterin
Gisela Merz, Stellv. Schatzmeisterin
Wolfgang Miller, Beisitzer

Vorstand Landesverband Sachsen

Dr. Fritz Michalczyk, Vorsitzender
Günther Sorgalla, Stellv. Vorsitzender
Gudrun Michalczyk, Schatzmeisterin

Vorstand Landesverband Sachsen Anhalt

Rainer Buller, Vorsitzender
Klaus-Peter Trafehn, Schatzmeister
Hans-Jörg Kolodzy, Beisitzer

Satzung Bündnis 21/RRP

in der auf dem Bundesparteitag am 17. und 18. März 2012 in Fulda verabschiedeten Fassung mit den Ergänzungen, die auf dem Bundesparteitag am 15. September 2012 in Hannover eingefügt wurden. Der Kurzname wurde auf dem Bundesparteitag am 16. März 2013 in Fulda beschlossen.

Präambel

Unser Ziel ist es, die gesellschaftlichen und sozialen Errungenschaften, die unsere Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten geschaffen hat, durch die notwendigen Veränderungen gerecht und solidarisch für alle Generationen sicherzustellen.

Offenheit, Ehrlichkeit und Dialogbereitschaft bei gegenseitiger Achtung vor dem Anderen ist die grundlegende Voraussetzung für das Zusammenleben in einer Staatsgemeinschaft. Das schließt die Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Kulturen ein.

§ 1 (Name und Sitz der Partei)

1. Der Name der Partei ist Bündnis 21/RRP. Der Kurzname der Partei lautet ebenfalls Bündnis 21/RRP.
2. Sitz der Partei ist Gersthofen. Bei Neuwahl des Vorsitzenden kann der Sitz geändert werden, ohne dass es der Einhaltung der Fristvorschriften nach §§ 19 oder 25 der Satzung bedarf.
3. Unterverbände führen den Namen der Partei mit einem Zusatz, der sie als Unterverbände kenntlich macht.
4. Die Finanz- und Beitragsordnung (FuBO), die Wahlordnung (WO), die Bundes-Schiedsgerichtsordnung (BschGO) sind Bestandteil der Satzung. Die FuBO ist Bundesrecht, sie kann nicht durch Landesrecht ersetzt oder geändert werden.

§ 2 (Satzungen der Untergliederungen)

1. Die Satzung und ihre Bestandteile gelten sinngemäß für die Landesverbände, sofern diese keine eigene Satzung oder Schiedsgerichtsordnung verabschiedet haben. Untergliederungen der Landesverbände haben keine eigene Satzung, für sie ist die Satzung des übergeordneten Verbandes maßgeblich.
2. Landessatzungen dürfen von dieser Satzung abweichen:
 - 2.1 Bei der Zahl der Delegierten des Landesverbandes,
 - 2.2 bei der Zusammensetzung des Landesvorstandes,
 - 2.3 bei der Zusammensetzung des Landesschiedsgerichtes.

§ 3 (Aufgabe)

1. Bündnis 21/RRP ist eine demokratische Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (ParteiG).
2. Bündnis 21/RRP nimmt an Wahlen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland teil.
3. Bündnis 21/RRP bekennt sich zur Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen.

§ 4 (Gliederung)

1. Die Bundespartei gliedert sich in
 - 1.1 den Bundesverband.
 - 1.2 Landesverbände, die in der Regel das Gebiet eines Bundeslandes der BRD umfassen.
2. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Gegebenheiten Unterverbände schaffen.
3. Verbände können zu einem Verbund zusammengeschlossen werden. An Stelle der Verbände tritt der Verbund, der dann wie ein Verband behandelt wird.

§ 5 (Mitgliedschaft)

1. Jede natürliche Person deutscher Staatsangehörigkeit kann Mitglied der Partei werden.
2. Die Aufnahme einer Person ohne deutsche Staatsbürgerschaft setzt im Regelfall einen Wohnsitz und einen dauerhaften Aufenthalt von mindestens drei Jahren in Deutschland voraus.
3. Sie muss die demokratischen Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland und die Satzungen der Partei anerkennen sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Personen, welche infolge Richterspruchs die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, können nicht Mitglied beim Bündnis 21/RRP werden. Tritt dieser Verlust während der Mitgliedschaft ein, bedeutet die Rechtskraft des Urteils die Beendigung der Mitgliedschaft, ohne dass es eines Ausschlussverfahrens bedarf.
5. Die Aufnahme als Mitglied in die Partei wird wirksam mit Aufnahme durch den zuständigen Gebietsverband oder durch Bestätigung und Zusendung des Mitgliedsausweises durch die zentrale Mitgliederverwaltung.
6. Lehnt der für die Aufnahme zuständige Gebietsvorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen.
7. Ein nach erneuter Mitgliedschaft wieder ausgetretenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erneut Mitglied der Partei werden.
8. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch unterlassene Beitragszahlung, wenn der Mitgliedsbeitrag mindestens sechs Monate lang nicht gezahlt worden ist und das Mitglied vom zuständigen Schatzmeister mindestens zweimal zur Zahlung des Beitrages aufgefordert und in der letzten Aufforderung ausdrücklich auf das bevorstehende Ende der Mitgliedschaft hingewiesen wurde.

§ 6 (Verfahren bei Antragstellung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft im Bündnis 21/RRP wird nur nach den Bestimmungen der Bundessatzung erworben.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers beim zuständigen Gebietsverband.
3. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, in welchem Gebietsverband seine Mitgliedschaft beantragt wird.
4. Das Parteimitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich anzuzeigen. Wird dem Bündnis 21/RRP der neue Wohnsitz nicht mitgeteilt, gelten alle an die alte Anschrift gesandten Schreiben als zugegangen.
5. Bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Gebietsverband wechselt die Mitgliedschaft in diesen Gebietsverband, soweit das Mitglied dem nicht widerspricht.

§ 7 (Rechte der Mitglieder)

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung bei Vorstandssitzungen und schiedsgerichtlichen Verfahren.
3. Alle Mitglieder haben ein aktives Stimmrecht nach einer dreimonatigen Mitgliedsdauer.
4. Bei Neugründung eines Verbandes haben die Mitglieder dieses Verbandes unabhängig von der Dauer ihrer Mitgliedschaft ein aktives Stimmrecht. Dies gilt auch für Mitglieder, die anlässlich der Gründung beitreten.
5. Alle Mitglieder haben ein passives Wahlrecht.
6. Nur Mitglieder können sich in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände wählen lassen. Neumitglieder sind jedoch zunächst nur für 6 Monate zu wählen und müssen dann im Amt bestätigt werden.
7. Die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und das Recht auf Ausübung von Parteiämtern und der mit diesen Ämtern verbundenen Rechten ruhen, wenn ein Mitglied seine Beitragspflicht schuldhaft nicht erfüllt hat.

8. Parteimitglieder sollen nicht mehr als zwei Vorständen der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe – angehören.

9. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bündnis 21/RRP und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe ist nicht zulässig. Das Gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen des Bündnis 21/RRP widerspricht.

§ 8 (Pflichten der Mitglieder)

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze und Ordnung der Partei zu vertreten und sich für deren Ziele einzusetzen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Sie sollen dafür eine Einzugsermächtigung erteilen.
3. Mitglieder von Parteiorganen, Parteigremien und aller schiedsgerichtlichen Instanzen sind während und auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.
4. Mitglieder, die sich um ein Mandat (Kommunal- und alle anderen Ebenen) bewerben, treten ausschließlich auf Bündnis 21/RRP-Listen an.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt und ist damit erloschen. Sie erlischt auch mit dem rechtskräftigen Abschluss eines Parteiausschlussverfahrens. Bei Austritt eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft unmittelbar mit dem Zeitpunkt der erklärten Wirksamkeit des Austrittes auch dann, wenn noch Beitragsanteile für weitere Monate gezahlt sind.
2. Bei Mitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
3. Eine Aufnahmeentscheidung kann widerrufen werden, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat. Die betroffene Person kann gegen den Widerruf einer Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem zuständigen Schiedsgericht einlegen, welches im Rahmen eines Schiedsgerichtsverfahrens, ggfs. in der Berufungsinstanz, entscheidet.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
5. Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen besteht nicht.
6. Der Austritt ist dem zuständigen Gebietsverband gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang bei ihm wirksam. Der Gebietsverband leitet die Austrittserklärung unverzüglich an die zentrale Mitgliederverwaltung weiter. Er informiert den zuständigen Landes-, den Bezirks- und Ortsverband, soweit ein solcher besteht. Geht die Austrittserklärung bei einer anderen Ebene als dem zuständigen Gebietsverband ein, hat dieser sinngemäß zu verfahren. Geht die Austrittserklärung beim Bundesverband ein, hat dieser zunächst den zuständigen Landesvorstand zu informieren. Dieser informiert den zuständigen Gebietsverband, der im Sinne dieses Absatzes tätig wird.
7. Das Ausscheiden ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 10. (Ordnungsmaßnahmen)

1. Verstößt ein Mitglied, eine Gliederung oder ein Parteiorgan gegen die Satzung, gegen demokratische Grundsätze des Bündnis 21/RRP oder Ordnung der Partei bzw. schädigt diese, so können Ordnungsmaßnahmen durch den zuständigen Parteivorstand verhängt oder beantragt werden.
2. Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied sind in Rangfolge:
 - 2.1 Tadel / Rüge,
 - 2.2 Verweis / Verwarnung,
 - 2.3 Abmahnung,
 - 2.4 Enthebung von Parteiämtern,
 - 2.5 Aberkennung der Wählbarkeit zur Bekleidung von Parteiämtern,
 - 2.6 Ruhen der Mitgliedsrechte, nicht aber des Rechtes auf rechtliches Gehör,

2.7 Ausschluss aus der Partei.

Maßnahmen nach Ziffer 2.4 –2.6 dürfen 2 Jahre nicht überschreiten.

3. Ordnungsmassnahmen gegen Gliederungen und Parteiorgane sind

3.1 Erteilung einer Rüge,

3.2 die Amtsenthebung von Organen bei besonders schwerwiegenden Verstößen.

4. Ordnungsmaßnahmen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss gefasst werden. Die Beschlüsse sind zu begründen; die Begründung ist dem belasteten Mitglied bzw. Organ mitzuteilen.

§ 11 (Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen)

1. Zuständig für Ordnungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ist der Gebietsvorstand, in dessen Bereich das Mitglied gemeldet ist, mindestens aber der Kreisvorstand.
2. Zuständig für Ordnungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Nummern 4 bis 6 ist der Landesvorstand, in dessen Bereich das Mitglied gemeldet ist.
3. Ein Ausschlussverfahren muss bei dem zuständigen Schiedsgericht und kann nur vom Landes- bzw. Bundesvorstand beantragt werden.
4. Für einen Parteiausschluss ist das Landes-Schiedsgericht zuständig, soweit im Landesverband ein Landes-Schiedsgericht gebildet wurde. Sonst ist das Bundes-Schiedsgericht zuständig, welches auch Berufungsinstanz ist, wenn das Verfahren bei einem Landes-Schiedsgericht verhandelt wurde.
5. Sofern eine Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied eines Landesvorstandes vorgesehen ist, kann hierüber nur der Landesvorstand entscheiden oder diese Maßnahme beim Schiedsgericht beantragen.
6. Sofern eine Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied des Bundesvorstandes vorgesehen ist, kann hierüber nur der Bundesvorstand entscheiden oder diese Maßnahme beim Bundes-Schiedsgericht beantragen
7. Rechtsmittelinstanz gegen Beschlüsse des Landesvorstandes oder untergeordneter Vorstände ist das Landes-Schiedsgericht, Berufungsinstanz ist das Bundes-Schiedsgericht. Rechtsmittelinstanz gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes ist das Bundes-Schiedsgericht. Gibt es im Bereich des Landesverbandes kein Schiedsgericht, ist das Bundes-Schiedsgericht Rechtsmittelinstanz.

§ 12 (Wirksamwerden von Ordnungsmaßnahmen)

1. Ordnungsmassnahmen sind den/dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein oder Einschreiben per Einwurf zuzustellen. Die Nichtannahme des Briefes gilt als Zustellung.
2. Ordnungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 treten mit ihrer Verkündung in Kraft.
3. Ordnungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 treten mit ihrer Verkündung in Kraft, es sei denn, das belastete Mitglied oder Organ erhebt gegen die Maßnahme Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme beim Schiedsgericht eingelegt werden.
4. Jede Ordnungsmaßnahme ist, sofern keine Gefahr im Verzug ist, den Betroffenen vorher anzukündigen. Vor jeder Ordnungsmaßnahme, die gegen ein Mitglied, eine Gliederung oder ein Parteiorgan angeordnet wird, ist innerhalb von 14 Tagen eine mündliche Anhörung / Erörterung mit den Betroffenen durchzuführen und zu protokollieren. Erscheint das Mitglied oder Organ nicht oder lehnt eine Teilnahme ab, gilt die Anhörung / Erörterung als durchgeführt.
5. Der Parteiausschluss (§ 10 Absatz 2 Nummer 7) ist nur nach Abschluss des Verfahrens vor dem Schiedsgericht und Eintritt der Rechtskraft des Ausschlussurteils und der Zustellung des Urteils an das ausgeschiedene Mitglied wirksam.

§ 13 (Parteischädigendes Verhalten von Mitgliedern)

1. Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 - 1.1 den inneren Frieden des Bündnis 21/RRP stört, indem er/sie mindestens grob fahrlässig gegen die Vorschriften zur Verschwiegenheit oder Vertraulichkeit aus dieser Satzung oder einer dieser zugehörigen Ordnung verstößt,

1.2 als Kandidat des Bündnis 21/RRP in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der dort bestehenden Parteifraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,

1.3 in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk-, in Fernsehsendungen oder gegenüber der Presse gegen die erklärte Politik der Partei Stellung nimmt,

1.4 Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

1.5 als Mitglied eines Parteiorgans oder Gremiums die Zusammenarbeit in demselben oder mit einem übergeordneten Parteiorgan oder Gremium verweigert oder dessen Ansehen öffentlich beschädigt.

1.6 Ein Verstoß liegt auch vor, wenn von einem oder mehreren Mitgliedern gegenüber einem anderen Mitglied üble Nachrede, belastende Falschaussage, Rufschädigung, Diffamierung und/oder persönliche Beleidigung begangen werden.

2. Ein besonders schwerer Verstoß liegt vor, wenn dieses Verhalten auf dem Wege elektronischer Medien an eine große Zahl von Mitgliedern kommuniziert wird.

3. Ein außerordentlich schwerer Verstoß liegt vor, wenn die Verbreitung solcher für das betroffene Mitglied nachteiligen Äußerungen in einer Weise erfolgt, dass auch Nichtmitglieder der Partei zu diesen abträglichen Äußerungen Zugang bekommen oder bekommen können, zum Beispiel durch Abbildung derartiger Äußerungen in Internet-Portalen oder Internet-Kommunikationsforen wie „Facebook“ oder ähnliche, zu denen jedermann Zugang hat.

4. Ein Verstoß liegt auch vor, wenn parteiinterne Korrespondenz und Berichte über parteiinterne Vorgänge in Printmedien und / oder öffentlich zugänglichen elektronischen Medien wie Internet-Portalen und Kommunikationsforen veröffentlicht werden, ohne dass sie vorher vom Bundes- bzw. zuständigen Landesvorstand der Partei genehmigt wurden.

5. Parteischädigend handelt auch, wer sich öffentlich gegen die Parteiführung wendet.

6. Parteischädigend handelt auch, wer sich öffentlich gegen das Parteiprogramm wendet.

Ziffer 5 und 6 sind nur erfüllt, wenn die Äußerung über das Recht auf freie Meinungsäußerung hinausgeht und die Parteiführung und/oder das Parteiprogramm diskreditiert wird.

§ 14 (Parteischädigendes Verhalten von Organen)

Als parteischädigendes Verhalten von Organen gelten Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, insbesondere:

1. Nichteinreichung des Rechenschaftsberichtes gegenüber der übergeordneten Gliederung.

2. Nichtabführung der anteiligen Mitgliedsbeiträge (oder der für sie geleisteten Spenden) an die begünstigte Gliederung.

3. Bewusste bzw. schuldhaft Verletzung der Pflicht,

3.1 Parteitage rechtzeitig durchzuführen,

3.2 Vorstandswahlen rechtzeitig durchzuführen,

3.3 Delegiertenwahlen zum übergeordneten Parteitag rechtzeitig durchzuführen

und/oder die Delegierten dem übergeordneten Vorstand umgehend zu melden,

3.4 Wahlen zum Schiedsgericht rechtzeitig durchzuführen, sofern ein Schiedsgericht eingerichtet ist,

3.5 Rechnungsprüfer rechtzeitig zu wählen.

4. Weisungen übergeordneter Vorstände zu ignorieren, sofern gegen diese Weisungen das Schiedsgericht nicht angerufen wurde.

5. Öffentlich sich gegen die Parteiführung zu wenden.

6. Öffentlich sich gegen das Parteiprogramm zu wenden.

Ziffer 5 und 6 sind nur erfüllt, wenn die Äußerung über das Recht auf freie Meinungsäußerung hinausgeht und die Parteiführung und/oder das Parteiprogramm diskreditiert wird.

§ 15 (Eingriffsrechte)

1. Der Bundesvorstand hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Partei das Recht und die Pflicht zur Überprüfung nachgeordneter Verbände. Diese sind ggfs. verpflichtet, entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

2. Verweigert der nachgeordnete Verband diese Zusammenarbeit mit entsprechender Begründung und kommt keine Einigung zustande, so kann der Bundesvorstand dem Bundesschiedsgericht den Fall zur Entscheidung vorlegen.

3. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat das jederzeitige Recht, an Sitzungen oder Versammlungen untergeordneter Gliederungen teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Der Bundesvorstand kann dieses Recht delegieren, dies muss der Bevollmächtigte nachweisen.

§ 16 (Berichtspflichten / Protokolle)

1. Der Bundesvorstand berichtet den Landesvorständen über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Der Landesvorstand leitet diese Information an seine nachgeordneten Gebietsverbände weiter, die ggfs. ihre Mitglieder informieren.

2. Einladung, Tagesordnung und Protokolle zu Parteitag und Vorstandssitzungen sind mit originalen Unterschriften zu archivieren. Einladungen verfasst und unterschreiben der Bundesvorsitzende bzw. die von ihm benannten Stellvertreter. Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem/den Protokollführer(n) zu unterschreiben.

3. Ebenso sind die Landesvorstände verpflichtet, dem Bundesvorstand über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge in ihrem Fachbereich innerhalb von drei Wochen zu informieren.

4. Zu den wesentlichen Vorgängen gehören die Sitzungsprotokolle, aber auch Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Ziffer 4 bis 7.

5. Soweit Protokolle dem Bundeswahlleiter zuzuleiten sind, sind diese in edv-geeigneter Form dem Bundesgeschäftsführer innerhalb von drei Wochen zur Weitergabe zuzuleiten. Die Frist kann erforderlichenfalls verlängert werden.

6. Werden Bundesparteitagsdelegiertenwahlen /Nachwahlen in Landesverbänden durchgeführt, so sind deren Ergebnisse mit einer Zweitschrift des Protokolls über den Landesparteitag sowie die Unterlagen:

6.1 Kopie der Anwesenheitsliste mit persönlichen Unterschriften,

6.2 Kopie der Einladung mit Tagesordnung ,

6.3 Kopie der endgültig verabschiedeten Tagesordnung dem Bundesgeschäftsführer zuzusenden. Auf Verlangen des Bundeswahlleiters müssen diese Unterlagen vorgelegt werden können.

7. Die Protokolle der Bundesparteitage mit allen Anlagen wie:

7.1 Einladungsbrief mit Tagesordnung,

7.2 Anwesenheitsliste mit persönlichen Unterschriften der Delegierten,

7.3 die endgültig verabschiedete Tagesordnung nach Genehmigung,

7.4 die Ermittlung des Bundesvorstandes zur Aufteilung der Bundesparteitagsdelegierten auf die Landesverbände,

7.5 die Wahlzettel der einzelnen Wahlgänge je Wahlgang in verschlossenen und beschrifteten separaten Umschlägen sind für einen Zeitraum von zehn Jahren sorgfältig aufzubewahren. Eine Archivierung darf elektronisch durchgeführt werden, nicht aber der Wahlzettel. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass die Papierform wieder hergestellt werden kann.

8. Über die Ergebnisse der Bundesparteitage hat der Bundesvorstand die Vorstände der Landesverbände kurzfristig zu informieren. Das jeweilige Protokoll muss allen Mitgliedern über ihre Verbände auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung stehen.

9. Der Bundeswahlleiter ist bei Veränderungen in der Ämterbesetzung des Bundesvorstandes während einer Amtsperiode durch den Bundesvorstand zu informieren.

§ 17 (Mitgliederverwaltung, Datenschutz)

1. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

2. Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederdatei.

3. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von den Landesverbänden unverzüglich der "Zentralen Mitgliederverwaltung" der Bundespartei zu melden. Die "Zentrale

Mitgliederverwaltung“ liefert mindestens ein Mal vierteljährlich die aktuellen Mitgliederlisten der Landesverbände an die Landesvorstände. Diese leiten die Listen unverzüglich an die unteren Ebenen weiter, soweit sie diese Gebietsverbände betreffen und der Datenschutz dem nicht entgegensteht.

4. Die Mitgliederzahl eines Gebietsverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile nach der Beitragsordnung gezahlt worden sind.

5. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der “Zentralen Mitgliederverwaltung“ sind nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände zulässig. Für den Datenschutz in der Partei gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 18 (Organe der Bundespartei)

Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag und
2. der Bundesvorstand.

§ 19 (Bundesparteitag)

1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag vom Bundesvorstand einzuberufen und zu eröffnen.

2. Der Bundesparteitag wird von einem dreiköpfigen Parteitagspräsidium geleitet, welches in offener Abstimmung gewählt wird.

3. Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.

4. Zu einem ordentlichen Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens sechs Wochen an die Delegierten, die Ersatzdelegierten und die Landesvorsitzenden, soweit sie nicht Delegierte sind, einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von drei Wochen gewahrt werden.

5. Außerordentliche Bundesparteitage müssen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen durch den Bundesvorstand einberufen werden, wenn dieser schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. In besonders eilbedürftigen Fällen kann bei außerordentlichen Bundesparteitagen die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Dieses ist gesondert zu begründen.

6. Antragsberechtigt zur Forderung gemäß Abs. 5 sind durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder:

- 6.1 die Vorstände von mindestens drei Landesverbänden mit einem gemeinsamen Antrag,
- 6.2 der Bundesvorstand,
- 6.3 die Bundestagsfraktion.

§ 20 (Zusammensetzung des Bundesparteitages)

1. Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:

- 1.1 den gewählten Bundesparteitagsdelegierten der Landesverbände,
- 1.2 den Mitgliedern des bei Einberufung des Bundesparteitages amtierenden Bundesvorstandes und
- 1.3 dem/den Ehrenvorsitzenden der Bundespartei.

2. Die Landesverbände wählen aus ihrer Mitte für je angefangene 15 Mitglieder 1 Delegierte/n.

3. Soweit ein/e gewählte/r Delegierte/r an dem Bundesparteitag nicht teilnimmt, kann sie/er ihre/seine Stimme mit schriftlicher Vollmacht auf eine/n andere/n gewählte/n Delegierte/n ihres/seines Landesverbandes übertragen.

4. Stimmberechtigt sind alle

- 4.1 für diesen Parteitag gewählten Delegierten,
- 4.2 die amtierenden Mitglieder des Bundesvorstandes,
- 4.3 die von den gewählten Delegierten schriftlich bevollmächtigten Delegierten
- 4.4 der/die Ehrenvorsitzenden des Bündnis 21/RRP.

5. Kein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesparteitages darf mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen.

6. Die Delegierten aus den Bundesländern müssen in den Landesverbänden auf einem Landesparteitag / einer Landesmitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt werden.
7. Maßgeblich für die Anzahl der Bundesparteitagsdelegierten aus jedem Landesverband ist die Mitgliederzahl der zentralen Mitgliederverwaltung, die zum letzten Quartalsende vor der Einladung zum Bundesparteitag festgestellt wurde.

§ 21 (Aufgaben des Bundesparteitages)

1. Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
2. Der Bundesparteitag wählt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der zuletzt stattgefundenen Wahl in getrennten Wahlgängen den Bundesvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes.
3. Der Bundesparteitag wählt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der zuletzt stattgefundenen Wahl in getrennten Wahlgängen den Bundesschiedsgerichtsvorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.
4. Der Bundesparteitag wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer und dafür mindestens zwei Ersatzleute.
5. Der Bundesparteitag nimmt die Berichte des Bundesvorstandes entgegen, darunter die Rechenschaftsberichte des Bundesvorsitzenden sowie des Schatzmeisters, den Bericht der Kassenprüfer und fasst über sie Beschluss.
6. Der BPT entscheidet über die Entlastung des Bundesvorstandes.

§ 22 (Bundesvorstand)

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Bundesvorsitzenden,
 - 1.2 den bis zu vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - 1.3 dem Bundesschatzmeister,
 - 1.4 dem Bundesgeschäftsführer,
 - 1.5 den bis zu zwei stellvertretenden Bundesschatzmeistern,
 - 1.6 den bis zu sechs Beisitzern,
 - 1.7 den Ehrenvorsitzenden der Bundespartei.
2. Der Bundesvorstand kann Beiräte berufen.
3. Beiräte haben kein Stimm- und Antragsrecht in Vorstandssitzungen.
4. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 22 a (Veränderungen im Bundesvorstand)

1. Scheidet der Bundesvorsitzende aus dem Amt, so rückt aus den Reihen der Stellvertreter als neuer Bundesvorsitzender auf, wer als 1. Stellvertreter gewählt wurde. Wurde bei der Wahl der Stellvertreter keine Reihenfolge festgelegt, so rückt der Stellvertreter auf, der bei der Wahl des Bundesvorstandes die meisten Stimmen als Stellvertreter erhalten hat. Stellvertreter, die anlässlich einer Ergänzungswahl als Stellvertreter gewählt wurden, können nur aufrücken, wenn die Stellvertreter nach Satz 1 und 2 die Übernahme des Vorsitzendenamtes ablehnen.
2. Scheidet der Schatzmeister aus, gilt Ziffer 1 sinngemäß.
3. Die Amtsübernahme nach Ziffer 1 und 2 gilt nur bis zum nächsten Bundesparteitag. Dann sind Ergänzungswahlen zum Bundesvorstand durchzuführen.

§ 23 (Aufgaben und Rechte des Bundesvorstandes)

1. Der Bundesvorstand führt die Partei und erledigt die Parteigeschäfte nach seiner von ihm zu verabschiedenden Geschäftsordnung. Der Bundesvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Partei; es genügt, wenn sie von zwei Personen gemäß § 22 Absatz 1 Ziffer 1.1 bis 1.4 vertreten wird.
2. Er ist im Sinne des Parteiengesetzes verantwortlich und hat die Pflicht, die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.
3. Er tritt mindestens drei Mal im Jahr zusammen, kann aber auch in Form von Telefonkonferenzen tagen.
4. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat das Recht, an Sitzungen und Beratungen nachgeordneter Gliederungen teilzunehmen, nicht aber gegenüber Schiedsgerichten.

5. Im Falle einer Auflösung eines Landesverbandes nimmt ein Mitglied des Bundesvorstandes, ggfs. in Verbindung mit einem weiteren Bundesvorstandsmitglied und/oder einem Mitglied des bisherigen Landesvorstandes, die Aufgaben eines Landesvorstandes im Bereich des ehemaligen Landesverbandes wahr.

§ 23 a (Behördlich verlangte Änderungen)

Auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen zu redaktionellen Satzungsänderungen kann die Satzung durch den Bundesvorstand geändert werden, ohne dass es eines neuen Bundesparteitages bedarf. Auf dem nächsten Bundesparteitag muß die Änderung beschlossen werden.

§ 24 (Wahlen zu Volksvertretungen)

1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung sowie die Bestimmungen der Wahlo der Partei.
2. Alle Gebietsverbände sind zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu Volksvertretungen in ihrem Gebietsverband durch ihren Vorstand berechtigt, soweit keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegen stehen.
3. Einzelkandidaten werden gemäß der Wahlo gewählt.
4. Bei der Aufstellung von Wahllisten werden die Plätze gemäß der Wahlo gewählt.
5. Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.
6. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen von Bundespartei und Landesverbänden gebunden.

§ 25 (Anträge zum Bundesparteitag)

1. Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand, von jedem Landesverband oder 15 Delegierten des Bundesparteitages gemeinsam gestellt werden.
2. Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich mit originären Unterschriften der Antragsteller bzw. des Vorsitzenden, wenn der Antragsteller ein Parteiorgan ist, bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet. Dies schließt auch Anträge auf Satzungsänderungen ein.
3. Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
4. Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
5. Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt.
6. Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei verweisen.

§ 26 (Durchführungsbestimmungen für Parteitage)

1. Bundesparteitage werden vom jeweils bei Einberufung amtierenden Bundesvorsitzenden eröffnet und von einem Parteitagspräsidium geleitet.
2. Unmittelbar nach der Eröffnung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, ist sie nicht gegeben, wird der Parteitag beendet.
3. Jeder gewählte Delegierte hat Rederecht. Es ist einmalig auf 5 Minuten, sonst auf 2 Minuten begrenzt.
4. Das Parteitagspräsidium beruft zur Protokollführung zwei Protokollführer.
5. Wahlen werden erst nach Beschlussfassung des Parteitages durchgeführt.

§ 27 (Beschlussfähigkeit)

1. Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind und wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mehr als die Hälfte anwesend oder durch Bevollmächtigung vertreten sind.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die satzungsgemäße Beschlussfähigkeit durch den Parteitagspräsidium festzustellen.

3. Bei Beschlussunfähigkeit greift der in der Einladung aufgeführte zweite Termin dergestalt, dass der Bundesparteitag geschlossen und 30 Minuten später ein neuer Bundesparteitag mit gleicher Tagesordnung eröffnet und dessen Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Deshalb werden vorsorglich für denselben Sitzungstag zwei Einladungen verschickt. Die zweite Terminbestimmung kommt zum Zuge, wenn bei der ersten Einladung nicht genügend Mitglieder bzw. Delegierte erschienen sind.
4. Die neu einberufene Sitzung ist in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
5. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so muss in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder die Wahl erneut durchgeführt werden. Beschlussunfähigkeit während der Sitzung tritt ein, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten Stimmrechte festgestellt werden.
6. Soweit in dieser Satzung und deren Nebenordnungen oder den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Abstimmungen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist oder von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 28 (Auflösung/Verschmelzung)

1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss mindestens sechs Wochen vorher den Stimmberechtigten mit Begründung bekannt gegeben werden. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung. Die Abstimmung kann per Akklamation durchgeführt werden.
2. Die Auflösung eines Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muss mindestens sechs Wochen vorher den Stimmberechtigten mit Begründung bekannt gegeben werden. Ein solcher Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

§ 29 (Einsprüche / Widersprüche)

1. Einsprüche, Einreden, Widersprüche oder Einwände gegen Beschlüsse des
 - 1.1 Bundesparteitages oder
 - 1.2 des Bundesvorstandes

sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung eines unterschriebenen Protokolls beim Bundes-Schiedsgericht oder dem Bundesvorstand einzureichen und zu begründen. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch Beschluss des Bundes-Schiedsgerichtes erwirkt werden.

2. Einsprüche, Einreden, Widersprüche oder Einwände gegen Beschlüsse und Wahlergebnisse des Bundesparteitages können von Delegierten des Bundesparteitages erhoben werden. Ein Amtsantritt der gewählten Mitglieder wird durch Einspruch zur Wahl nicht gehemmt.
3. Einsprüche, Einreden, Widersprüche oder Einwände gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes können von dadurch Betroffenen erhoben werden.
4. Einsprüche, Einreden, Widersprüche oder Einwände gegen Wahlen überträgt das angerufene Gremium unverzüglich dem zuständigen Wahlprüfungsausschuss, welcher binnen 6 Wochen dem Gremium eine Empfehlung zur Entscheidung vorlegt. Das Gremium kann diese Frist in

besonderen Fällen verlängern. Die Verlängerung ist zu begründen und den Einsprechenden mitzuteilen.

5. Hat ein Landesvorstand seine Bundesparteitagsdelegierten dem Bundesvorstand nicht rechtzeitig gemeldet und können diese Delegierten deshalb am Bundesparteitag nicht stimmberechtigt teilnehmen, können sie Einreden, Einsprüche, Einwände oder Widersprüche gegen Beschlüsse des Bundesparteitages nicht vorbringen. Dies gilt auch für den schuldigen Landesvorstand.

§ 30 (Haftung für Verbindlichkeiten)

1. Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, die das Parteivermögen übersteigen.

2. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

3. Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn der Bundesvorstand der Verpflichtung des begründeten Rechtsgeschäftes zugestimmt hat.

4. Landesverbände sowie die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden.

5. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.

6. Werden Maßnahmen im Sinne des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden sowie den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden der Partei für die daraus entstehenden Schäden.

§ 31 (Parteigerichte)

1. Es besteht ein Bundes-Schiedsgericht.

2. Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten regelt die Schiedsgerichtsordnung abschließend.

§ 32 (Vergütungen)

1. Ämter in der Partei- und den Parteiorganen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf, z. B. zur Unterhaltung einer Bundesgeschäftsstelle, können Parteiämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vom Bundesvorstand entgeltlich auf der Grundlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages ausgeübt oder auf anzuwerbende Mitarbeiter übertragen werden. Der Arbeitsvertrag regelt die Aufgabe, die Vergütung, die Erfolgskontrolle und seine Beendigung.

3. Mitglieder und Mitarbeiter der Partei haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Partei entstanden sind, sofern zuvor ein Auftrag erteilt und ein Kostenersatz vom zuständigen Gebietsvorstand beschlossen wurde. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Die geltend gemachten Aufwendungen und Auslagen sind in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb des Kalenderjahres jederzeit, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des Folgejahres, geltend gemacht werden.

5. Die Begleichung der Kosten kann vom Schatzmeister davon abhängig gemacht werden, dass ausreichende Barmittel zur Verfügung stehen.

6. Vom Bundesvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

7. Weitere Einzelheiten regelt die FuBO der Partei.

§ 33 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung der Satzung ungültig sein, insbesondere gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.

§ 34 (Schlussbestimmung)

Diese neue Satzung tritt am 16. September 2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 17. März 2012.

Finanz- und Beitragsordnung Bündnis 21/RRP in der auf dem BPT in Fulda am 17. und 18. März 2012 beschlossenen Fassung:

Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung (im nachfolgenden FuBO genannt) ist Bundesrecht.
- (2) Die vorliegende FuBO ist für die Landesverbände verbindlich, welche ihre Mitgliedsbeiträge selbst einziehen und ihre Beitragsanteile selbst verwalten. Dies gilt hinsichtlich anderer Gliederungen auch, sofern sie eigene Beitragsanteile oder ihnen zufließende Spenden selbst verwalten.
- (3) Die Verwaltung erfolgt durch den Schatzmeister der Gliederung.
- (4) Im Rahmen ihrer finanziellen Verhältnisse haben diese Gliederungen ihre Finanzen nach den Bestimmungen dieser FuBO zu verwalten. Soweit Begriffe wie z. B. „Bundespartei“ oder „Bundes-Schatzmeister“ verwandt werden, sind sie sinngemäß anzuwenden.
- (5) Gliederungen, die Finanzen selbst verwalten, haben ihre Handlungen nach den §§ 23 ff ParteiG auszurichten.

§ 2 Finanzplanung

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von einem Jahr aufzustellen. Aus den zu erstellenden Finanzplänen muss sich der jährliche Finanzbedarf und der dazu geplante Deckungsvorschlag ergeben.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Anwendung ist dies wie ein Rumpfgeschäftsjahr zu behandeln. Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern zur ersten Vorstandssitzung im neuen Jahr entworfen.
- (3) Für Kosten im Zusammenhang mit Wahlkämpfen ist ein gesonderter Finanzplan zu erstellen.
Soweit sinnvoll und möglich, sind für die dort vorgesehenen Ausgaben in angemessenem Umfang vor Auftragserteilung Angebote einzuholen.
- (4) Alle Finanzbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Der Bundesschatzmeister kann die Landesschatzmeister zur Abstimmung aller Finanzpläne der Partei zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 3 Beitragshoheit

- (1) Die Beitragshoheit steht dem Bundesverband zu.

- (2) Sie kann vom Bundesvorstand auf Landesverbände übertragen werden. Sie kann vom Bundesvorstand jederzeit widerrufen werden; insbesondere dann, wenn § 14 der Satzung erfüllt ist
- (3) Die Beitragshoheit kann nicht auf Gliederungen der Landesverbände übertragen werden.
- (4) Die Beitragshoheit umfasst das Recht, Mitgliedbeiträge und andere Vergütungen an die Partei zu verwalten.
- (5) Wird die Beitragshoheit einem Landesverband verliehen, richtet der Bundesverband für diesen Landesverband ein Bankkonto ein, über den alle Zahlungsvorgänge des Landesverbandes abgewickelt werden. Dem Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister erteilt der Bundesvorstand Kontovollmacht.
- (6) Bestehende Konten der Untergliederungen können fortgeführt werden, neue Konten für Untergliederungen dürfen nicht eingerichtet werden.
- (7) Sachspenden berühren die Beitragshoheit nicht.

Einnahmen/Ausgaben

§ 4 Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz (ParteiG) definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.
- (3) Geldzahlungen sind an den Bundes- oder Landesverband zu entrichten, Sachspenden können auch direkt an die Gliederung geleistet werden, für die sie bestimmt sind. Zahlungen, die einer Gliederung zukommen sollen, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Sogenannte Tellerspendsen kann die empfangende Gliederung selbst verwalten, wenn sie diese nicht unverzüglich an den Landes- oder Bundesverband zur Verwaltung abführt.
- (5) Alle Geldbewegungen, auch alle Sachspenden, sind im Rechnungswesen zu erfassen und fließen in den Rechenschaftsbericht ein. Der Bundesverband und die Landesverbände, denen Beitragshoheit verliehen wurde, sind zur Buchführung im Sinne des HGB und zur Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
- (6) Der Bundes-Schatzmeister ist verpflichtet, gegenüber den Landesverbänden ohne Beitragshoheit monatlich abzurechnen, welche Einnahmen und Ausgaben er im vergangenen Zeitraum für sie verwaltet hat. Die Landes-Schatzmeister der Landesverbände, denen Beitragshoheit verliehen ist, haben diese Pflicht gegenüber ihren nachgeordneten Verbänden und auch gegenüber dem Bundesverband.
- (7) Alle Verbände haben jährlich einen Rechenschaftsbericht nach den Vorgaben des Parteiengesetzes zu erstellen. Die Landesverbände sind verpflichtet, diesen Rechenschaftsbericht bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Bundes-Schatzmeister einzureichen; die Verbände unterhalb der Ebene des Landesverbandes geben ihre Berichte bis zum 31. März des Folgejahres an den Landes-Schatzmeister. Sofern eine Gliederung nur Tellerspendsen verwaltet und/oder Sachspenden erhalten hat, genügt jedoch eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung.
- (8) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Kopie des Protokolls der Delegierten- oder Mitgliederversammlung beizufügen, welche den Rechenschaftsbericht beraten und genehmigt hat. Dies gilt auch für den Fall der Einnahmen-/Ausgabenrechnung.

§ 5 Mitgliedbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist am Jahresanfang fällig und ausschließlich an die Gliederung zu überweisen, der die Beitragshoheit zusteht. Den Mitgliedern ist nahezulegen, eine Einzugsermächtigung zu Gunsten Bündnis 21/RRP zu erteilen.

(3) In Einzelfällen kann der Beitrag in Raten gezahlt oder vom Landes-Schatzmeister vorübergehend gestundet werden.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt:

- a) Für Rentnerinnen und Rentner - 36,00 Euro / Jahr
- b) Für Partnerschaften (Rentenbezieher) - 54,00 Euro / Jahr
- c) Für Berufstätige - 48,00 Euro / Jahr
- d) Für Partnerschaften (beide berufstätig) - 72,00 Euro / Jahr
- e) Für Familien (erwachsene Kinder mit Kindergeldanspruch) 72,00 € / Jahr, es sei denn, eines der Elternteile ist Rentner, dann 54,00 € / Jahr.
- f) Sozialbeitrag für Rentner und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer
= halber Regelbeitrag.

Die Bedürftigkeit für den Sozialbeitrag ist in geeigneter Form nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; dies kann auch beim Kreisvorstand erfolgen.

(5) Mitglieder, welche im Laufe des Jahres eintreten, zahlen ihren Beitrag ab dem Folgemonat der Eintrittsbestätigung anteilig für das lfd. Jahr.

§ 6 Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen. Bei der wiederholten Mahnung ist das Mitglied auf die Folgen des § 5 Absatz 9 der Satzung hinzuweisen. Jede Mahnung ist dem Kreisverband des Mitglieds in Kopie zuzuleiten.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens sechs Monate im Rückstand ist.

(3) Mit Zahlung seines Beitrags stehen dem Mitglied seine Rechte sofort wieder zu, sofern sie ihm deshalb vorher aberkannt wurden.

(4) Mitglieder, die schuldhaft ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, sind gemäß § 5 Abs. 9 der Satzung ausgeschieden. Das Ausscheiden ist von dem Vorstand des Verbandes festzustellen, dem die Beitragshoheit zusteht. Nach der Feststellung sind diese Mitglieder und ihr Gebietsverband von dem Wirksamwerden ihres Ausscheidens zu informieren (§ 9 Absatz 7 der Satzung).

§ 7 Verteilung der Mitgliedbeiträge

(1) Der Bundesparteitag beschließt, welcher Anteil dem Bundesverband an den Mitgliedsbeiträgen zusteht.

(2) Die Verteilung der Beitragsanteile innerhalb eines Landesverbandes wird vom Landesparteitag festgelegt.

(3) Soweit kein anderer Beschluss vorliegt, gilt eine einmal getroffene Verteilung bis auf weiteres.

(4) Der Bundes-Schatzmeister rechnet mit den Landesverbänden monatlich seine Zahlungsverpflichtung aus den Mitgliedsanteilen ab.

(5) Der Landes-Schatzmeister rechnet mit den Gliederungen des Landesverbandes vierteljährlich seine Zahlungsverpflichtung aus den Mitgliedsanteilen ab.

§ 8 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder, welche für die Partei in ein öffentliches Amt gewählt worden sind, sollen einen Teil ihrer Vergütung für das Amt an die Partei abführen. Die Abführung kann nicht erzwungen werden.

(2) Der Abführungsbetrag steht der Gliederung zu, für die das Mitglied in das öffentliche Amt gewählt wurde.

(3) Erfolgt die Zahlung an den Schatzmeister der übergeordneten Gliederung, ist nach § 7 Absatz 4 und 5 sinngemäß zu verfahren.

(4) § 4 Absatz 5 ist zu erfüllen.

§ 9 Spenden

(1) Zahlungen, die nicht Mitgliedsbeitrag oder Mandatsträgerbeitrag sind, sind Spenden. Für diese Zahlungen gilt § 25 ParteiG.

(2) Spenden können Geldspenden oder Sachspenden sein. Sie fließen der Gliederung zu, die als begünstigte Gliederung genannt ist oder die Spende unmittelbar empfängt.

(3) Spendenquittungen im Sinne des Steuerrechts werden auf den von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Formularen ausschließlich vom Bundes-Schatzmeister oder seinem Vertreter erteilt. Die Quittierung eines von einem örtlichen Funktionsträgers entgegengenommenen Betrages darf erfolgen, aber nicht im Sinne des Steuerrechts.

§ 10 Sonstige Einnahmen

Einnahmen, die weder Mitgliedsbeitrag, Mandatsträgerbeitrag oder Spende sind, sind sonstige Einnahmen im Sinne des § 24 ParteiG Absatz 4 Ziffern 5 bis 9. Zuschüsse von Gliederungen sind alle Zahlungen, die parteiintern erfolgen. Zuschüsse sind bei der empfangenden Gliederung als Einnahme, bei der leistenden Gliederung als Ausgabe zu erfassen.

§ 11 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen sind, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 12 Ausgaben

(1) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des genehmigten Finanzplans geleistet werden.

(2) Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn diese zuvor durch einen Vorstandsbeschluss, der protokolliert werden muss, genehmigt sind. Soweit möglich, sind vor Auftragserteilung in vertretbarem Umfang mehrere Angebote einzuholen.

(3) Für jede Ausgabe muss ein Beleg, der archiviert wird, vorliegen. Die Belege sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(4) Der Schatzmeister kann die Auszahlung davon abhängig machen, dass genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen. Werden die Kosten nicht sofort gezahlt, sind sie im Rechnungswesen als Verbindlichkeit zu buchen.

(5) Beschließt der Vorstand Ausgaben, für die keine Zahlungsmittel zur Verfügung stehen, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu. Macht er davon Gebrauch, hat die Ausgabe zu unterbleiben es sei denn, der Vorstand beschließt diese Ausgabe mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit doch. Der Schatzmeister ist dann von seiner Haftung freigestellt.

(6) Unvorgesehene, sofort zu leistende Ausgaben können vom Bundes- bzw. Landesvorsitzenden in Verbindung mit seinem Schatzmeister bis zu 1.000,-- € geleistet werden und sind in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Falls größere Summen gezahlt werden müssen, ist der Vorstand zu einer a. o. Sitzung, ggfs. als Telefonkonferenz, zu laden.

(7) Für Reisekosten gilt die Beschlussfassung des Bundesvorstandes vom 29./30. Mai 2011, welche als Anlage beigefügt ist.

§ 13 Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäss bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nach geordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesvorstand bestellt einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung seiner Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Übergangsregelung

Soweit Untergliederungen derzeit ihre Beitragsanteile und / oder Spenden unter Verwendung von Bankkonten selbst verwalten, können diese Konten weitergeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser FuB ungültig sein, insbesondere gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes, insbesondere die Vorschriften über die Rechnungslegung.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Fassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung am 18. März 2012 in Kraft.

Bundesschiedsgerichtsordnung
Bündnis 21/RRP

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)
Bündnis 21/RRP

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schiedsgerichte
- § 3 Bildung v. Schiedsgerichten, Geschäftsführung, Geschäftsstelle
- § 4 Bundesschiedsgericht
- § 5 Landesschiedsgerichte
- § 6 Antragsberechtigung und Antragstellung
- § 7 Verfahrensbeteiligte, Beistände und Bevollmächtigte
- § 8 Güte- / Schlichtungstermin
- § 9 Verfahreseinleitung
- § 10 Schriftliches Verfahren
- § 11 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
- § 12 Durchführung der mündlichen Verhandlung
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Befangenheit
- § 15 Eilmaßnahmen durch Vorstände
- § 16 vorläufige Maßnahmen / einstweilige Anordnungen
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Kosten
- § 19 Auslagen der Schiedsrichter
- § 20 Ergänzende Vorschriften
- § 21 Schlussbestimmungen

Bundesschiedsgerichtsordnung

Bündnis 21/RRP

§ 1 Allgemeines

1. Diese Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte des Bündnis 21/RRP (im Folgenden Partei genannt) bindend, die bestehende Schiedsgerichtsordnung des LV Niedersachsen bleibt aber hiervon unberührt.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Schiedsgerichte ergeben sich aus der Bundessatzung, dem Parteiengesetz und der Bundesschiedsgerichtsordnung.
3. Mitglieder von Schiedsgerichten müssen Mitglieder der Partei sein. Ist der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts Jurist, muß er nicht Mitglied der Partei sein, darf aber einer anderen Partei nicht angehören.
4. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind über in Ausübung ihres Amtes erlangte Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Alle Beteiligten Personen in Schiedsgerichtsverfahren (Anwälte, Protokollführer usw.) sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Soweit in dieser Ordnung nur eine Form von Personen und Amtsbezeichnungen verwendet wird, können diese analog geschlechtsspezifisch angepasst werden.
7. Schiedsgerichte ohne Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt können ein Parteimitglied mit solcher Befähigung hinzuziehen. Absatz 4 + 5 gilt entsprechend, hier ist zu belehren.
8. Für Landesschiedsgerichte gelten die Bestimmungen sinngemäß.
9. Gegenüber der Öffentlichkeit (Presse, Rundfunk, Fernsehen) darf der Vorsitzende des Schiedsgerichtes Stellung nehmen und bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 2 Schiedsgerichte

1. Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Schiedsgerichte üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus.
2. Schiedsgerichte ohne Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt können bei schwierigen Sachverhalten durch 2/3 Beschluss ein Parteimitglied mit solcher Befähigung beratend hinzuziehen. Das hinzugezogene Mitglied nimmt die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Schiedsgerichtsmitglieds wahr, ohne ein eigenes Stimmrecht zu haben.
3. Alle Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedsgerichte zu unterstützen und dürfen deren Tätigkeit nicht behindern. Alle Verfahrensbeteiligte sind verpflichtet an der Sachaufklärung mitzuwirken.
4. Mitglieder der Schiedsgerichte sind über in Ausübung ihres Amtes erlangte Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Für Protokollführer gilt Absatz 4 entsprechend.
6. Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte.
7. Das Schiedsgericht kann von Amt wegen oder auf schriftlichen und begründeten Antrag Dritte beiladen, wenn deren Beteiligung den Fortgang des Verfahrens dient.

§ 3 Bildung von Schiedsgerichten, Geschäftsführung, Geschäftsstelle

1. Das Bundesschiedsgericht wird in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Bundesparteitag in einer Mindeststärke von fünf Mitgliedern gewählt
2. Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt haben soll, einem Stellvertreter und höchstens fünf Beisitzern. Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der Stellvertreter nach. Scheidet der Stellvertreter aus dem Amt (oder rückt auf), so wird aus den Reihen der Beisitzer der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichtes gewählt. Wenn der Wahlgang keine Entscheidung bringt, wird per Los aus der Hand des (neuen) Vorsitzenden entschieden.
3. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte und / oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
4. Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden in geheimer Einzelwahl gewählt.
5. Die Geschäftsführung des jeweiligen Schiedsgerichtes obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter.
6. Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

Bundesschiedsgerichtsordnung

Bündnis 21/RRP

Ersatzweise, bei nicht vorhandener Geschäftsstelle, ist der Wohnsitz des jeweiligen Schiedsgerichtsvorsitzenden die Geschäftsstellenadresse des Schiedsgerichtes.

§ 4 Bundesschiedsgericht

1. Das Bundesschiedsgericht tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei besitzenden Personen zusammen. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit amtiert sein Stellvertreter.
2. Das Bundesschiedsgericht schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich bei:
 - Streitfälle zwischen Landesverbänden,
 - Wahlanfechtungen, soweit sie Wahlen durch den Bundesparteitag oder
 - andere Wahlen auf Bundesebene, betreffen,
 - Widerspruch gegen die Auflösung von Landesverbänden, eines ihrer Organe und Zusammenschlüsse,
 - wenn es sich beim Antragsgegner um ein Mitglied oder Organ der Bundespartei handelt,
 - Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei,
 - Fehlendem Landesschiedsgericht in einem Bundesland, wenn dort keines eingerichtet ist.
3. Das Bundesschiedsgericht ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Landesschiedsgerichten.
4. Abweichend von § 1 Absatz 4 kann das Bundesschiedsgericht mit einstimmigen Beschluss einen zugelassenen Rechtsanwalt hinzuziehen, ohne dass dieser Parteimitglied ist, wenn eine Hinzuziehung nach § 3 Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 5 Landesschiedsgerichte

1. Landesschiedsgerichte treten in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei besitzenden Personen zusammen. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit amtiert sein Stellvertreter.
2. Landesschiedsgerichte schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht das Bundesschiedsgericht zuständig ist.
3. Landesschiedsgerichte entscheiden bei:
 - Streitfällen zwischen untergeordneten Verbänden,
 - Widersprüchen gegen die Auflösung von untergeordneten Verbänden oder einzelner ihrer Organe,
 - Wahlanfechtungen, soweit sie Wahlen innerhalb des Landesverbandes oder die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen betreffen,
 - Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften,
 - Widersprüche gegen die Feststellung des Austritts,
 - Widersprüche bei Ordnungsmaßnahmen, die gegen Mitglieder des Landesverbandes gerichtet sind,
 - Widersprüche gegen Ausschlüsse aus der Partei,
4. Zuständig für das Schiedsgerichtsverfahren ist das Schiedsgericht des Landesverbandes, dem der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Antragsstellung angehört.

§ 6 Antragsberechtigung und Antragstellung

1. Der Antrag muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und begründet werden.
2. Tatsachenvorbringungen sind mit Beweisangaben zu versehen. Der Antrag muss vom Antragssteller handschriftlich unterschrieben sein.
3. Vor Aufnahme der Tätigkeit der Schiedsgerichte ist die einmalige Verwaltungsgebühr gemäss § 18 Absatz 1 zu entrichten.
4. Anträge können nur von Mitgliedern der Partei, den Gebietsverbänden und einzelnen Organen der Partei gestellt werden.
5. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden.

Bundesschiedsgerichtsordnung

Bündnis 21/RRP

6. Die Antragsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht in der Bundessatzung und den hierzu erlassenen Ordnungen andere Vorschriften zur Antragsberechtigung und zu den Antragsfristen festgelegt sind.
7. Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder die Beschlussfassung stattgefunden hat.
8. Die Anfechtung einer bei Bundesparteitagen oder Landesparteitagen durchgeführten Wahl ist nur binnen eines Monats zulässig, nachdem der Bundesausschuss auf Grund der Empfehlung eines Wahlprüfungsausschusses über die Wahlbeschwerden entschieden hat.
9. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 7 Verfahrensbeteiligte, Beistände und Bevollmächtigte

1. Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller und der Antragsgegner.
2. Weitere Beteiligte können auf schriftlichen Antrag der Verfahrensbeteiligten oder, sofern die Verfahrensbeteiligten dem zustimmen oder durch das Verfahren Rechte Dritter berührt werden, durch Beschluss des Schiedsgerichts hinzugezogen werden. Der Hinzuziehungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten mitzuteilen.
3. Werden Gliederungen oder Organe der Partei Verfahrensbeteiligte, werden diese in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Mitglieder vertreten.
4. Verfahrensbeteiligte können sich im Verfahren eine Person als Beistand nehmen. Dieses ist dem Schiedsgericht vor Verfahrensbeginn schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Güte- / Schlichtungstermin

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streitiges hinzuwirken. Hierzu kann es einen Güte- / Schlichtungstermin anberaumen ohne dass das Verfahren schon eröffnet wurde.

§ 9 Verfahrenseinleitung

1. Die Geschäftsstelle legt nach Eingang des Antrages auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens und nach Eingang der Verwaltungsgebühr (§18 Absatz 1 den Antrag dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes vor.
2. Der Vorsitzende prüft und schlägt die Art und Weise der Behandlung den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichtes vor. Hiernach führt er einen Beschluss herbei, welcher auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden kann.
 - Ist das angerufene Schiedsgericht nicht zuständig, ist der Antrag an das zuständige Schiedsgericht zu verweisen.
 - Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge sind unter Angabe der Gründe abzuweisen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller binnen 2 Wochen nach der Vorlage des Einganges beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen.
 - Das Schiedsgericht muss innerhalb von acht Wochen nach gültigem Eingang (gemäß Absatz 1) des Antrages einen Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens fassen.
 - Der Schiedsgerichtsvorsitzende klärt mit den Verfahrensbeteiligten ab, ob eine Güteverhandlung (§ 8 Güte- / Schlichtungstermin) Aussicht auf Erfolg hat. Besteht Erfolgsaussicht und damit die Möglichkeit der Vermeidung eines Schiedsgerichtsverfahrens, vereinbart er einen Gütetermin mit den Parteien. Nach ergebnislosem Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitiges wird das Verfahren eröffnet.
 - Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes über die Eröffnung eines Verfahrens ist bindend und unanfechtbar.
3. Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren nach dem Eröffnungsbeschluss nun mit der Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner eingeleitet.
4. Die Einlassungs- und die Ladungsfrist beträgt je vier Wochen. Sie können vom Vorsitzenden, unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
5. Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die

Bundesschiedsgerichtsordnung **Bündnis 21/RRP**

Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird. Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

6. Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme des Antragsgegners, oder nach Ablauf der Einlassungsfrist, stellt der Vorsitzende die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichtes fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.
7. Auf Basis der Informationen vom Antragsteller und der Stellungnahme des Antragsgegners, entscheiden die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichtes darüber, ob im vorliegenden Fall das mündliche oder das schriftliche Verfahren angewendet werden wird.
8. Die Ladung an die Verfahrensbeteiligten, oder die Mitteilung, dass das Schiedsgericht sich für das schriftliche Verfahren entschieden hat, schliesst die Nennung der Besetzung des Schiedsgerichtes mit ein. Diese Mitteilung ist den Verfahrensbeteiligten postalisch oder datenfernübertragend zuzustellen.

§ 10 Schriftliches Verfahren

1. Das Schiedsgericht kann, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Belege des Antragstellers und nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme des Antragsgegners nach Zustellung der Beschwerde des Antragstellers an den Antragsgegner durch das Schiedsgericht - beschliessen, das Verfahren „schriftlich“ weiter zu führen und auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.
2. Der Schriftverkehr der Schiedsgerichtsmitglieder untereinander und Protokolle über Gespräche bezüglich des betreffenden Verfahrens sind der Vorgangsakte beizufügen.
3. Der Beschluss zum schriftlichen Verfahren ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich, mit Erläuterungen, mitzuteilen.
4. Den Verfahrensbeteiligten steht das Einspruchsrecht gegen die Anwendung des schriftlichen Verfahrens zu.
5. Der Beschluss des Schiedsgerichtes, mit Erläuterungen und der Rechtsmittelbelehrung, ist allen Verfahrensbeteiligten schriftlich zuzustellen.

§ 11 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

1. Wird ein Verfahren eröffnet, so ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.
2. Die mündliche Verhandlung soll spätestens vier Monate nach dem Eröffnungsbeschluss stattfinden.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes legt den Ort und die Zeit der mündlichen Verhandlung fest und bestimmt über die Protokollführung. Die Einladung ergeht schriftlich und muss Ort und Zeit des Verhandlungsbeginns, die Mitglieder des verhandelnden Schiedsgerichtes und eine Belehrung über das Recht, Mitglieder des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit abzulehnen, enthalten.
4. Die Einladung zur mündlichen Verhandlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin an die Anschrift der Verfahrensbeteiligten zugestellt sein. Eine Fristverkürzung bedarf der Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten. Eine Umladung kann mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
5. Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung muss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

§ 12 Durchführung der mündlichen Verhandlung

1. Die Verhandlung leitet der amtierende Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Dieses ist durch die Protokollführung und die Verhandlungsführung des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Die vorübergehende Aufzeichnung des Protokolls auf Tonträger ist auf Antrag zulässig. Im Übrigen sind elektronische Aufzeichnungen unzulässig.
3. Die mündliche Verhandlung ist für Parteimitglieder öffentlich. Das Schiedsgericht kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Das Schiedsgericht kann ebenso einzelne nicht am Verfahren Beteiligte von der mündlichen Verhandlung ausschliessen,

Bundesschiedsgerichtsordnung

Bündnis 21/RRP

wenn deren Anwesenheit die Sachverhaltsfeststellung beeinträchtigen könnte oder wenn diese die Verhandlung stören.

4. **Verfahrensablauf:**
 - Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten. Bleibt einer der Verfahrensbeteiligten unentschuldigt der mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Bleibt einer der Verfahrensbeteiligten der Zweitansetzung der mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt werden.
 - Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt, ohne dass es an die Beweisantritte der Beteiligten gebunden ist. Alle Verfahrensbeteiligte wirken an der Sachverhaltsaufklärung mit und haben hierzu auf Verlangen des Schiedsgerichts Akten und Unterlagen vorzulegen.
 - Den Beteiligten ist vor der Beweisaufnahme Gelegenheit zur Äusserung über den Antrag zu geben.
 - Der Vorsitzende leitet die Beweisaufnahme.
 - Nach Abschluss der Beweisaufnahme sind Schlusserklärungen zuzulassen. Der Antragsgegner hat das Recht auf das letzte Wort.
5. Das Schiedsgericht entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung. Die Protokollführung darf beisitzen und ist nach § 3 Absatz 5 zu belehren.
6. Der Schiedsspruch darf nicht über das Antragsbegehren hinausgehen und sich nur auf das dem Schiedsverfahren zu Grunde liegende Material und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gründen.
7. Der Schiedsspruch wird nach Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet. Schiedssprüche sind mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von zwei Wochen schriftlich abgefasst und unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zugestellt werden.
8. Bis zum endgültigen Abschluss des Schiedsverfahrens dürfen sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes ausserhalb des Schiedsgerichtes nur zum formellen Verfahrensstand äussern.

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Schiedsgerichte treten in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Personen zusammen. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit amtiert sein Stellvertreter.
2. Die Schiedsgerichte sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und nicht befangen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Verhandlung zu vertagen.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse sind von dem amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben und werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wirksam, wenn nicht die sofortige Wirksamkeit angeordnet wird.
5. In besonders schweren Fällen von Falschbezeugungen, persönlicher Verunglimpfung und übler Nachrede zum Schaden eines Verfahrensbeteiligten kann das Schiedsgericht eine Veröffentlichung verlangen, um parteiintern eine entlastende, wiederherstellende Wirkung zu erzielen. Das Schiedsgericht verfasst dazu eine entsprechende Verlautbarung. Je nach Umfang der Schädigung kann das Schiedsgericht den Verteilerkreis festlegen. Die entsprechende Verlautbarung ist von der Geschäftsstelle des zugehörigen Landes- oder des Bundesverbandes zur Verteilung zu bringen.

§ 14 Befangenheit

1. Mitglieder eines Schiedsgerichtes können ihre Mitwirkung in einem Verfahren schriftlich ablehnen, wenn sie sich selbst für befangen erklären.
2. Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder eines Schiedsgerichtes von der Mitwirkung am Verfahren wegen Befangenheit auszuschliessen.
 - Der Antrag ist für jedes Mitglied einzeln und unverzüglich vorzubringen, nachdem den Verfahrensbeteiligten der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte.
 - Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes sich auf die Verhandlungen eingelassen oder Anträge gestellt hat.

Bundesschiedsgerichtsordnung **Bündnis 21/RRP**

3. Über ein Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Antrag auf Befangenheit ist nicht anfechtbar.

§ 15 Eilmassnahmen durch Vorstände

1. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied für die Dauer eines Schiedsverfahrens
 - zur Enthebung von einem Parteiamt, von der Ausübung des Parteiamtes ausschliessen.
 - über den Ausschluss aus der Partei, von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschliessen.
2. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim zuständigen Schiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.
3. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht in der Hauptsache nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung, verliert die Eilmassnahme ihre Wirkung.

§ 16 vorläufige Massnahmen / einstweilige Anordnungen

1. Schiedsgerichte können in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Antrag vorläufige Massnahmen zur vorübergehenden Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Organe der Partei im schriftlichen Verfahren erlassen.
2. Schiedsgerichte können in ihrem Zuständigkeitsbereich einstweilige Anordnungen im schriftlichen Verfahren treffen, wenn dieses zur Sicherung von Mitgliederrechte geboten ist.
3. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung, Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.
4. Beschlüsse nach Absatz (1) und (2) sind innerhalb von acht Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen oder treten ausser Kraft.
5. Zur Entscheidung über Anträge nach Absatz (1) und (2) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts befugt. Diese Entscheidung wird durch die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts aufgehoben.

§ 17 Rechtsmittel

1. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte müssen innerhalb von einem Monat nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung schriftlich beim Bundesschiedsgericht begründet eingereicht werden.
2. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes steht dem Betroffenen auf eigene Kosten der Weg zur Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit frei.

§ 18 Kosten

1. Für jede Klageeinreichung bei einem Schiedsgericht wird eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 100 Euro (€) bei Landesschiedsgerichten und in Höhe von 200 € beim Bundesschiedsgericht erhoben, die auf das Konto des Verbandes zu zahlen ist, an den das Schiedsgericht berichtspflichtig ist. Diese Pauschalen werden nicht erstattet. Die Bearbeitung der Klage erfolgt erst nach Eingang der einmaligen Verwaltungsgebühr auf dem Verbandskonto. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
2. Den Verfahrensbeteiligten werden anfallende Kosten nicht ersetzt. Auf Antrag können Beteiligten Fahrtkosten erstattet werden. Aussergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Die Kosten einer Beweisaufnahme tragen die sich auf den Beweis berufenden Verfahrensbeteiligten. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.
3. Kostenübernahmen und kostenpflichtige Rechtsberatungen sind vor Verfahrensbeginn beim zuständigen Verband zu beantragen.

Bundesschiedsgerichtsordnung

Bündnis 21/RRP

§ 19 -Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Entschädigung. Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden nach Aufwand von dem zugehörigen Landes- bzw. Bundesverband erstattet soweit die finanziellen Möglichkeiten dieses zulassen.

§ 20 - Ergänzende Vorschriften

1. Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anders bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.
2. Wenn der Vorsitzende eines Schiedsgerichtes aus dem Amt scheidet, bestimmen die Mitglieder des Schiedsgerichtes einen der Stellvertreter für den Vorsitz. Die Entscheidung verliert ihre Gültigkeit beim nächsten Parteitag, auf dem entsprechende Nachwahlen durchzuführen sind.
3. Wenn ein Schiedsgericht aus weniger als vier Personen besteht oder aus Befangenheitsgründen nicht beschlussfähig ist, schlägt es dem Bundesvorstand ein Mitglied eines anderen Schiedsgerichtes vor, welches dieser durch Beschluss auf Dauer oder im Einzelfall beruft.
4. Die Berufung aus Absatz 3 verliert ihre Gültigkeit beim nächsten Parteitag, auf dem Nachwahlen durchzuführen sind. Bei laufenden Verfahren kann das Schiedsgericht das berufene Mitglied an dem Verfahren beratend teilnehmen lassen.
5. Die Akten der Schiedsgerichte sind gesondert und vertraulich für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Einsicht in abgelegte Akten haben nur Schiedsgerichte auf begründetem Antrag.
6. Eine Archivierung kann auf elektronischen Datenträgern erfolgen, wenn die Papierform zur Vorlage der Dokumente wieder hergestellt werden kann.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung der Partei.



Wahlordnung Bündnis 21/RRP

I. Allgemeiner Teil

II. Besonderer Teil

III. Schlussbestimmung

Die Wahlordnung ist vom Ordentlichen Bundesparteitag am 18. März 2012 in Fulda als Neufassung verabschiedet worden.
Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen wurden außer Kraft gesetzt.

Wahlordnung Bündnis 21/RRP

I. Allgemeiner Teil

§ 1 (Wahlgrundsatz)

1. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Bundessatzung und für alle Wahlen in der Partei bindend.
2. Wahlen an Parteitag und Hauptversammlungen können grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn dort mehr als die Hälfte aller möglichen Stimmrechte ausgeübt werden können.
Für den Fall der Beschlussunfähigkeit aus diesem Grunde ist vorsorglich mit der Einladung eine weitere Versammlung gemäß § 29 der Satzung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung tritt dann ein, wenn nur noch weniger als 50% der bei der Stimmzettelausgabe registrierten Stimmberechtigten anwesend sind.
3. Für die Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen gilt die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel.
4. Die Wahlen der Mitglieder von Vorständen und Schiedsgerichten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.
 - 4.1 Die Wahlen zum Präsidium des Parteitages, der Kassenprüfer erfolgen per Akklamation, wenn geheime Wahl nicht verlangt wird.
5. Die Wahlen von Delegierten, sowie die Wahlen von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.
6. Soweit in der Bundessatzung oder dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, kann bei allen übrigen Wahlen offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
7. Wahlen werden durch ein Wahlkomitee vorbereitet.
 - 7.1 Das durch die Versammlung zu wählende Parteitagspräsidium führt durch den Parteitag und fungiert bei Wahlen als Wahlleiter.
 - 7.2 Die Wahlen selbst werden beaufsichtigt durch den zu wählenden Wahlprüfungsausschuss. Ein Mitglied des dreiköpfigen Wahlprüfungsausschuss wird aus dem bisherigen Vorstand gewählt.
 - 7.3 Die ordnungsgemäße und fristgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Parteitages/der Hauptversammlung vor Beginn der Wahlen, die Feststellung fristgemäss eingegangener schriftlicher Anträge zum Parteitag, werden vom Wahlprüfungsausschuss geprüft und festgestellt und dem Parteitagspräsidium/Vorstand gemeldet.
 - 7.4 Ebenfalls zu wählende Wahlhelfer können zum reibungslosen Ablauf herangezogen werden.
 - 7.5 Sinngemäß gelten diese Regelungen auch für Hauptversammlungen.
8. Wahlunterlagen sind mindestens 10 Jahre in der Akte des betroffenen Verbandes aufzubewahren.

§ 2 (Wählbarkeit und Kandidatur)

1. Die Wählbarkeit zu Volksvertretungen richtet sich nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. In ein Parteiamt ist jedes ordentliches Mitglied der Partei wählbar, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Wird jemand zu einem Mitglied eines Schiedsgerichts gewählt und ist zu diesem Zeitpunkt noch in einem Vorstandsamt, so gilt dieses Amt als niedergelegt, sobald die Annahme der Wahl ausgesprochen ist. Steht das gewählte Mitglied des Schiedsgerichtes in einem Dienstverhältnis zum Bündnis 21/RRP oder einem Gebietsverband vom Bündnis 21/RRP oder bezieht es regelmäßige Einkünfte vom Bündnis 21/RRP, so darf es dieses Amt erst antreten, wenn das Dienstverhältnis beendet und/oder der Grund für die regelmäßigen Einkünfte fortgefallen ist und diese nicht mehr gezahlt werden.
4. Im Falle des Absatzes 3 kann die Versammlung, ohne dass es einer Frist bedarf, für das durch Verzicht freigewordene Vorstandsamt einen Ersatz wählen.
5. Mitglieder eines Schiedsgerichts können in keinen Wahlprüfungsausschuss gewählt werden.

§ 3 (Parteitagspräsidium)

1. Das Parteitagspräsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Den Vorsitz des Parteitagspräsidiums hat: ein aus der Mitte dieses Gremiums ernanntes Mitglied, das zugleich als Sprecher und Wahlleiter fungiert.
3. Die weiteren Mitglieder des Parteitagspräsidiums werden von der Versammlung gewählt.
4. Das Parteitagspräsidium kann die Wahlhelfer von der Versammlung wählen lassen.
5. Die Mitglieder des Parteitagspräsidiums, des Wahlprüfungsausschusses und die Wahlhelfer dürfen während ihrer Tätigkeit sich nicht einer Wahl stellen oder sie müssen für diesen Zeitraum des Wahlganges, an dem sie teilnehmen wollen, von ihrem Amt entbunden werden.
6. Die Mitglieder des Parteitagspräsidiums und die Wahlhelfer sind zur Neutralität verpflichtet.
7. Das Parteitagspräsidium bestimmt eines seiner Mitglieder zur Notierung der Wahlergebnisse und Vorkommnisse bei der Wahl. Diese Aufzeichnungen werden nach dem Abschluss der Wahlgänge mit den Protokollführern abgeglichen und sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls über die Wahlversammlung.

§ 3 (Wahlprüfungsausschuss)

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des bisherigen Bundesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern. Er prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, des Weiteren die Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten bzw. Mitglieder. Er erklärt die Beschlussfähigkeit oder –Unfähigkeit der Versammlung.

§ 5 (Stimmzettel)

1. Das Wahlkomitee hat am Wahltag eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln bereit zu halten.
2. Stimmzettel sind nur an Stimmberechtigte gegen Unterschrift in der Anwesenheitsliste auszuhändigen.
3. Bei Stimmrechtsübertragungen dürfen Stimmzettel erst nach Abgabe der schriftlichen Bevollmächtigung an den Stimmberechtigten ausgegeben werden.
(Absatz 2 ist zu beachten.)
4. Die Sammlung der Unterschriften (Ausgabenachweis) wird, zusammen mit allen Bevollmächtigungen, vom Wahlprüfungsausschuss vor Beginn der Wahlen geprüft. Die geprüften und genehmigten Wahlunterlagen werden dem Parteitagspräsidium übergeben.
5. Nicht ausgegebene Stimmzettel werden bis zum Ende der Veranstaltung gesondert verwahrt.

§ 6 (Versammlungsprotokoll über die Wahlversammlung)

1. Das Versammlungsprotokoll hat Ort, Datum, Bezeichnung der Versammlung, die Namen der Mitglieder des Parteitagspräsidiums, des Wahlprüfungsausschusses und der Wahlhelfer sowie Anzahl der ausgegebenen Stimmzettel und die Namen der Protokollführer zu enthalten.
2. Im Protokoll sind die Ergebnisse aller Wahlvorgänge einzeln aufzuführen.
3. Das Protokoll und eine Durchschrift, Abschrift oder Kopie sind nach Abschluss der Versammlung durch den Vorsitzenden des Präsidiums, den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses und den Protokollführern zu unterzeichnen.
4. Das Original des Versammlungsprotokolls und alle weiteren Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, der Ausgabenachweis für Stimmzettel und die Bevollmächtigungen zur Stimmrechtsübertragung, sind dem Vorsitzenden dem nun amtierenden Vorsitzenden des Gebietsverbandes zur Archivierung zu übergeben. Das Zweitexemplar ist einem der Protokollführer zu übergeben. Der Empfang ist auf dem Protokoll jeweils zu vermerken.
5. Die Verteilung des Versammlungsprotokolls der Wahlversammlung obliegt dem zuständigen Verbandsvorstand.

§ 7 (Durchführung von Wahlen)

1. Der Wahlprüfungsausschuss stellt vor Beginn der ersten Wahl die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigungen fest und prüft, ob diese dem § 1 Absatz 2 genügen. Hiernach gibt der Wahlprüfungsausschuss die Anzahl der Stimmberechtigungen für die folgenden Wahlen der Wahlleitung bekannt und stellt fest, ob Wahlen satzungsgemäß durchgeführt werden können.
2. Die Wahlleitung stellt vor jeder Wahl die Anwesenheit der Kandidierenden fest und prüft, ob schriftliche Bewerbungen mit Annahmeerklärungen zur Wahl vorliegen.
3. Den Kandidierenden soll eine angemessene Zeit zur persönlichen Vorstellung gewährt werden.
4. Nach jedem Wahlgang gibt die Wahlleitung das Ergebnis des Wahlganges bekannt.
5. Soweit kein berechtigter Antrag auf eine Wiederholung der Auszählung gestellt wurde, stellt die Wahlleitung das Ende des Wahlganges fest.
6. Bei geheimen, schriftlichen Wahlen verschliesst der Wahlprüfungsausschuss den beschrifteten Umschlag des Wahlganges, in dem sich die abgegebenen Stimmzettel und eine von den Wahlhelfern unterschriebene Zusammenfassung des Wahlergebnisses befinden.
7. Nach jedem Wahlgang hat jede gewählte Person einzeln die Annahme zu erklären. Einer Annahme kommt eine vor der Wahl vorgelegte, handschriftlich unterzeichnete Erklärung zur Annahme gleich.
8. Wird eine Annahme einer Wahl nach Absatz 7 nicht erklärt, scheidet die nicht erklärende Person aus und kann bei einer Wiederholung dieses Wahlganges nicht mehr kandidieren.
9. Wird die Annahme verneint (Absatz 7), rückt der Kandidat mit dem nächst hohem Stimmenanteil nach. Ist kein 2. Kandidat vorhanden, muss neu gewählt werden.

II. Besonderer Teil

§ 8 (Reihenfolge von Wahlen)

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen gemäss § 1 ist nach Eröffnung der Versammlung durch den bisherigen Vorsitzenden folgender Ablauf zu gewährleisten:

- Wahl von zwei Protokollführern,
- Wahl der drei Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses,
- Wahl der drei Mitglieder des Parteitagspräsidiums. Der Sprecher des Parteitagspräsidiums wird aus dessen Mitte gewählt. Der Sprecher ist zugleich während der Wahldurchführung der Wahlleiter; er führt durch den Parteitag,
- Wahl einer angemessenen Zahl von Wahlhelfern auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung.

Diese Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden.

2. Die Wahlen werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge geheim durchgeführt, sofern nicht anders angegeben:

1. Verbandsvorsitzende/r,
- 2.1 Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- 2.2 weitere stellvertretende Vorsitzende,
3. Schatzmeister/in,
4. stellvertretende Schatzmeister/in,
5. Geschäftsführer/in,
6. Beisitzer im Vorstand,
7. Vorsitzende/r des Schiedsgerichts,
8. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Schiedsgerichtes,
9. Beisitzer des Schiedsgerichtes,
10. Kassenprüfer/innen.

Grundsätzlich erfolgt Einzelwahl, die stellvertretenden Schatzmeister/innen und die Beisitzer im Vorstand und Schiedsgericht können auch in Gruppenwahl gewählt werden. Die Kassenprüfer/innen werden per Akklamation gewählt.

Einzelne Positionen aus Absatz 2 können ausgelassen werden, wenn zu diesen nicht gewählt wird oder wenn kein Bewerber zur Verfügung steht.

3. Delegiertenwahlen, Wahlen von Bewerbern für die Wahlen von Volksvertretungen und andere Wahlen, insbesondere Nachwahlen, finden vor oder nach den Wahlen zu Absatz 2 oder auf gesonderten Parteitagen statt.

§ 9 (Einzelwahlen)

1. Soweit nach § 8 Absatz 2 eine Einzelwahl erforderlich ist oder von der Wahlversammlung verlangt wird, ist diese in geheimer und schriftlicher Form durchzuführen. Ebenso erfolgt die Wahl der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen als Einzel- oder Direktkandidat.

2. Gewählt ist ein Kandidat sofort, wenn in einem Wahlgang die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (§ 13 Absatz 1) erreicht wurde.

3. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und wurde keine Mehrheit nach Absatz 2 erreicht, findet eine Wahlwiederholung statt (siehe Absatz 6). Wenn auch nach der zweiten Wiederholung die erforderliche absolute Mehrheit nicht erreicht wurde, gilt der Kandidat als nicht gewählt.

4. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und keiner der beiden Kandidaten erreicht die Mehrheit nach Absatz 2, wird eine Stichwahl durchgeführt.

5. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und keiner der Kandidaten erreicht die Mehrheit nach Absatz 2, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten erhaltenen Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

Die unterlegenen Kandidaten dürfen eine Empfehlung aussprechen.

6. Bei Wahlwiederholung oder einer Stichwahl ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 13 Absatz 2) erreicht. Führt die Wahlwiederholung oder die Stichwahl zu keiner ausreichenden Mehrheit, kann sie nach kurzer Aussprache noch einmal durchgeführt werden.

§ 10 (Gruppenwahlen)

1. Bei allen Gruppenwahlen wird jedem Wahlberechtigten eine Höchstzahl an Wahlstimmen zugeordnet. Die Höchstzahl an Wahlstimmen ist vor jeder Wahl zu benennen und zu protokollieren. Die Höchstzahl muss kleiner sein als die Anzahl der sich bewerbenden Kandidaten und darf maximal so groß sein wie die Zahl der zur Wahl stehenden zu besetzenden Ämter.
2. Auf jeden Kandidaten kann nur eine Stimme pro Stimmzettel entfallen.
3. Eine Gruppenwahl ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmzettel gültig sind. Bei ungültiger Wahl kann die Wahl wiederholt werden.
Wahlzettel mit mehr abgegebenen Wahlstimmen als vor der Wahl benannt, sind ungültig.
4. Die schriftliche und geheime Wahl der stellvertretenden Schatzmeister erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Die Höchstzahl an Wahlstimmen (Absatz 1) beträgt zwei. Als stellvertretender Schatzmeister ist gewählt, wer die meisten Wahlstimmen auf sich vereinigt hat und die Wahl annimmt. Als 2. stellvertretender Schatzmeister ist gewählt, wer die zweit meisten Wählerstimmen auf sich vereint hat und die Wahl annimmt. Sollten weniger als 3 Bewerber für 2 Kandidaten zur Verfügung stehen, wird Einzelwahl durchgeführt.
5. Die schriftliche und geheime Wahl der Beisitzer im Vorstand erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Die Höchstzahl an Wahlstimmen wird gemäß (Absatz 1) festgelegt. Gewählt sind die Kandidaten, die die zum Erreichen der zu besetzenden Ämterzahl meisten Wählerstimmen auf sich vereint haben.
6. Die schriftliche und geheime Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Die Höchstzahl an Wahlstimmen wird gemäß (Absatz 1) festgelegt.
Gewählt sind die Kandidaten, die die zum Erreichen der zu besetzenden Ämterzahl meisten Wählerstimmen auf sich vereint haben.
7. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen zwischen den Bewerbern durchführen. Diese Bewerber können jedoch ihre Reihenfolge gegenüber der Versammlung erklären und so eine Stichwahl überflüssig machen.

§ 11 (Wahlen von Delegierten)

1. Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten wird in einem Wahlgang schriftlich und geheim durchgeführt. Für sie gelten § 10 Absatz 1 bis 3.
2. Es wird eine Höchstzahl an Wahlstimmen (§ 10 Absatz 1) festgelegt, die die Hälfte der Anzahl der bewerbenden Kandidaten nicht überschreiten darf.
3. Es sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Wahlstimmen gewählt, wenn diese jeweils die Wahl annehmen. Erklärt ein Kandidat keine Annahme, wird dieser nicht berücksichtigt und ist aus der Reihenfolge zu streichen.
4. Nach erstellter Reihenfolge sind die Kandidaten als Delegierte und Ersatzdelegierte gewählt.
5. Bewerber, zwischen denen eine Stichwahl erforderlich wird, können ihre Reihenfolge gegenüber der Versammlung erklären.

§ 12 (Wahlen von Wahlbewerbern zu Volksvertretungen)

1. Die Wahlen von Bewerbern für die Wahlen von Volksvertretungen werden schriftlich und geheim durchgeführt.
2. Die Wahlen von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen als Einzel- oder Direktkandidat werden nach § 9 durchgeführt.
3. Die Wahlen von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen als Kandidat auf einer Liste werden nach § 10 Absatz 1 bis 3 und § 11 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
4. Es sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Wahlstimmen gewählt, wenn diese jeweils die Wahl annehmen. Erklärt ein Kandidat keine Annahme, wird dieser nicht berücksichtigt und ist aus der Reihenfolge zu streichen.
5. Vor der Wahl ist festzulegen, wie viele Kandidaten in die Wahlliste für die Wahlen zu Volksvertretungen aufgenommen werden sollen. Nach erstellter Reihenfolge sind die Kandidaten in der gleichen Reihenfolge in die Wahlliste für die Wahlen zu Volksvertretungen zu übernehmen.

§ 13 (Mehrheiten)

1. Die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder umfasst die Stimmen aller anwesenden und samt den durch Vollmacht vertretenen Delegierten.
2. Die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst alle abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen mitgezählt werden. Ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.
Ungültig sind leere oder veränderte Stimmzettel.
3. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst keine Enthaltungen.

III. Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Gesamtpartei und geht allen Wahlordnungen der Gebietsverbände vor.

Durch Beschluss des Bundesparteitages vom 17./18. März 2012 in Fulda tritt diese Wahlordnung am 18. März 2012 in Kraft.

Erweitertes Parteiprogramm **Stand Juli 2011**

**Auf dem Bundesparteitag
am 17./18.03.2012 in Fulda zur
Veröffentlichung freigegeben**

**Deutschland muss die sozialen Errungenschaften,
die unsere Gesellschaft in den vergangenen
Jahrzehnten geschaffen hat, durch die notwendigen
Veränderungen gerecht und solidarisch
für alle Generationen sicherstellen.
Hierzu werden wir das Bündnis 21/RRP als neue
politische Kraft ohne Lobbyisten in allen
Parlamenten etablieren. Dort muss wieder mit
Wahrheit Politik zum Wohle der Bevölkerung
gestaltet werden.**

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Rente / Sofortmaßnahmen.....	4
3	Gesundheitspolitik	7
4	Bildungspolitik	9
5	Familienpolitik	13
6	Innenpolitik	14
7	Außenpolitik.....	16
8	Wirtschafts-, Finanz- und Arbeits- Politik	16
9	Umweltpolitik / Mobilität	19
10	Verteidigungspolitik / Zivildienst	23
11	Europapolitik.....	23
12	Parlamentarische Arbeit.....	25

1 Präambel

Das Bündnis 21/RRP versteht sich als eine moderne Sozialpartei für Jung und Alt, deren zentrales Ziel die Wahrung des sozialen Friedens ist.

Das **Bündnis 21/RRP** verfolgt seine Ziele in Übereinstimmung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, ausgerichtet an den Vorgaben des Grundgesetzes sowie den Maßgaben des Parteiengesetzes.

Ein wichtiges Anliegen ist die Sicherung der Altersversorgung der heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner gegen weitere Abschmelzungen durch Kürzungen, Einfrieren, direkte und indirekte Abgaben oder Zwangsbelastungen durch den Gesetzgeber.

Wer über Jahrzehnte hinweg in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, hat Anspruch auf Vertrauensschutz und darf nach einem langen Berufsleben nicht zur Altersarmut verdammt sein.

Deshalb fordert das Bündnis 21/RRP für alle Rentenbezugsberechtigten eine garantierte **Mindestrente von 1000 €** (gemäß Wert von 2010).

„Leistung lohnt sich“ galt in den ersten Jahrzehnten des Aufbaues der Bundesrepublik Deutschland als unumstößlicher Grundsatz, auch bei der Altersvorsorge. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts wurde dieses Prinzip von den etablierten Parteien immer stärker ausgehöhlt. Zudem wurden der Rentenversicherung – und damit den Versicherungspflichtigen - immer mehr fremde Lasten aufgebürdet, die vom Grundsatz her von der Gemeinschaft der Staatsbürger insgesamt zu tragen wären. Insgesamt wurden der Rentenversicherung nahezu 700 Milliarden Euro entzogen.

Aktuell beklagen die so genannten Volksparteien, dass die Rentenkasse jährlich mit hohen zweistelligen Milliardenbeträgen gestützt werden müsse. Tatsache ist jedoch, dass diese Stützungsgelder die sogenannten versicherungsfremden Leistungen (VfL), die der Rentenversicherung permanent entnommen werden, nicht abdecken. Die aus Steuergeldern aufgebrauchten Bundeszuschüsse unterschreiten deutlich die zuvor zweckfremd entnommenen Beträge jährlich um einen zweistelligen Milliardenbetrag. Der Bundeshaushalt wird folglich von der Rentenversicherung unterstützt.

Dieses wird in der Öffentlichkeit vorsätzlich falsch dargestellt, um einen Vorwand zu weiterer Rentenabschmelzung zu haben. Dagegen hat sich in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts der bundesweite Rentnerprotest formiert und schließlich zur Gründung unserer Partei geführt.

Wir wollen den versprochenen Lohn für unsere Lebensleistung in Form einer Rente, die einen Lebensabend in Würde ermöglicht. Und wir wollen, dass auch

die nachwachsenden Generationen darauf vertrauen können, wenn sie ins Rentenalter kommen.

Das Eintreten für eine lebenswürdige Rente betrifft sowohl das Heute als auch das Morgen. Was aus politischer Opportunität heraus den Generationen bereits abgenommen wurde, ist für die nächste Rentnergeneration auf immer verloren. Deshalb solidarisiert sich das Bündnis 21/RRP auf den Politikfeldern Bildung, Gesundheit, Rente, Familie, Steuern, Umwelt, Europa und Wirtschaft mit den jungen Menschen und versucht ihnen deutlich zu machen, dass Generationen überspannende Solidarität auch in ihrem ureigensten Interesse liegt. Denn das Wohlergehen nachwachsender Generationen kann nur gesichert werden, wenn die Harmonie des natürlichen und immerwährenden Kreislaufs nicht gestört wird, der nach dem Prinzip funktioniert: Alle fangen als Kind an und sind bis zum Eintritt ins Erwerbsleben auf die Solidargemeinschaft angewiesen. Dann werden sie für längere Zeit Leistungsträger in diesem System, um in der, für die meisten Menschen kürzesten Lebensphase, dem Alter, selbst auf die Solidarität der Gemeinschaft angewiesen zu sein.

Unser Ziel ist es deshalb, der Spaltung der Gesellschaft entgegen zu wirken, um „mit der Kraft der Jungen und der Erfahrung der Alten unsere Zukunft zu gestalten“.

Um dieses Ziel nachhaltig verfolgen zu können, streben wir die Mitwirkung im Deutschen Bundestag und den Landtagen ebenso an, wie in den kommunalen Parlamenten und schließlich im Europaparlament. Dabei setzen wir auch auf die Mitwirkung junger und jüngerer Menschen, denen wir mit unserer Erfahrung dabei helfen wollen, sachorientiert und frei von ideologischen Scheuklappen an der Gestaltung ihrer Zukunft zu wirken.

2 Rente / Sofortmaßnahmen

Das Bündnis 21/RRP fordert Renten, die eine Wahrung eines angemessenen Lebensstandards im Alter in Würde gewährleisten.

Dazu sind die aktuellen Renten zum Ausgleich des über mehr als ein Jahrzehnt unterbliebenen Inflationsausgleichs anzuheben und künftig jährlich gemäß Inflationsfaktor anzupassen. Zudem müssen indirekte Rentenabschmelzungen durch andere staatlich veranlasste Abgaben und Gebühren wie, z.B., zur Gesetzlichen Krankenkasse oder höhere Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen und Medikamenten ausgeglichen werden.

Auf Rentenkürzungen abzielende Rentenfaktoren dürfen keine Anwendung mehr finden.

Regional bedingte unterschiedliche Rentenhöhen sind nicht zulässig. Schwerbehinderte (ab 50 %) können wieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen.

Der Rentenbezug ohne Abschläge ist ab sofort wieder mit 65 Jahren möglich.

Anmerkung:

Die Rente ist kein staatliches Almosen. Rentnerinnen und Rentner sowie ihre Arbeitgeber haben über viele Jahre erhebliche Beiträge zur Staatlichen Rentenversicherung geleistet. Dazu waren sie gesetzlich verpflichtet. Deshalb müssen sie darauf vertrauen können, dass der Staat seine Pflicht aus dem Versicherungsvertrag erfüllt. Die überwiegende Mehrheit der Beitragszahler stirbt lange bevor rechnerisch der unverzinsten Rücklauf der erbrachten Leistungen erreicht wird.

Bis Ende des 19. Jahrhunderts war Altersversorgung Privat- bzw. Familiensache. Mit der aufkommenden Industrialisierung geriet das „Familiensystem“ an seine Grenzen. Reichskanzler Bismarcks Sozialgesetze brachten die kapitalgedeckte Rentenversicherung, die sich trotz der Vermögensverluste durch zwei Weltkriege bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts bewährte. 1957 wurde auf Umlageverfahren umgestellt. Der gesamte von den Versicherten und ihren Arbeitgebern angesparte Betrag (man schätzt etwa 20 Milliarden Euro) wurde damals für den Aufbau der Bundeswehr zweckfremd verwendet. 70 % des Bruttolohns als Vollrente funktionierte Jahrzehnte bestens und die prall gefüllte Kasse der Rentenversicherung weckte Begehrlichkeiten bei den notorisch in Haushaltsnöten agierenden Bundesregierungen. Diese bürdeten der Rentenversicherung neue und immer mehr Aufgaben auf, die eigentlich von der Gesellschaft insgesamt zu tragen wären. Nahezu 700 Milliarden Euro der pflichtversicherten Arbeiter und Angestellten wurden im Laufe der Zeit zweckfremd ausgegeben. Das funktionierte über Jahrzehnte, bis demographischer Wandel, Wirtschaftskrisen und steigende Arbeitslosigkeit die Einnahmen schrumpfen und die Ausgaben wachsen ließen. Zudem wurden die Lasten der deutschen Einheit zu großen Teilen aus der Rentenkasse finanziert.

Statt eine Neuordnung der Lastenverteilung vorzunehmen, griffen die Regierenden zum Mittel Rentenkürzung. Statt der 70 % bezieht ein Neurentner heute vor Steuern lediglich ca. 51 % seines letzten Gehalts mit fallender Tendenz. Zum Vergleich: Pensionen betragen nahezu 72 % des letzten Brutto. Die Kaufkraft der Rentner ist in den letzten 20 Jahren um 30 % gesunken. Bei Auslagerung der Vfl aus der Rentenkasse zu Lasten einer Finanzierung durch Steuergelder wäre dieser Kaufkraftverlust wesentlich geringer. Schließlich entnimmt die Bundesregierung der Rentenkasse Monat für Monat immer noch

Gelder für Fremdaufgaben. Eine lediglich ihrer originären Aufgabe verpflichtete Rentenversicherung wäre noch in der Lage, die regulären Renten zu zahlen und die erforderlichen Rücklagen zur Abfederung des „Rentenbauchs“ von demographischem Wandel und Wirtschaftskrise zu bilden.

Den Rentnerinnen und Rentnern geht es schlechter und immer häufiger müssen sie den Weg zum Sozialamt nehmen.

Den erneuten Nullrunden für Rentnerinnen und Rentnern stehen im gleichen Zeitraum Erhöhungen der Pensionen, insbesondere der Politikerpensionen, gegenüber. Begründet werden diese mit dem gleichen Argument, das für Renten-Nullrunden herhalten muss: Die Einkommensentwicklung erfordert dies.

Die von - der realen Welt entfremdeten - Jungpolitikern und ihren „Experten“ verbreiteten Thesen von den Alten, die auf Kosten der Jungen leben, entbehren jeglicher Grundlage. Die Höhe der Renten von heute hat keinerlei Auswirkung auf die Renten von morgen oder gar übermorgen. Diese hängen vielmehr vom künftigen Beitragsaufkommen und von heute unvorhersehbaren Entwicklungen ab.

Reform der Altersversorgungssysteme / Mindestrente

Auch kommende Generationen müssen davor geschützt werden, dass am Ende eines langen Erwerbslebens der Absturz in Armut steht. Auch sie haben Anspruch auf eine ihrer Lebensleistung entsprechenden Lebensqualität im Alter.

Damit dies gesichert werden kann, fordert das Bündnis 21/RRP eine einheitliche Altersversorgungskasse für alle Bürgerinnen und Bürger. Diese Altersversorgung tritt als allgemeine Pflichtversicherung an die Stelle von Gesetzlicher Rentenversicherung, Pensionskassen und Berufsständischen Versorgungswerken sowie Riester-Rentenversicherungen und anderen bislang staatlich geförderten Altersversicherungen.

Kernstück dieser neuen Altersversorgung ist eine Volksrente in Form einer garantierten Mindestrente von 1.000 € (gemäß Wert im Jahr 2010) für Alleinstehende und 1.400 € für Ehepaare sowie staatlich anerkannte Lebensgemeinschaften.

Anspruch auf diese Volksrente haben alle, die mindestens 240 Monate als Beitrags- und/oder Anrechnungszeiten aus Erziehungs- und/oder Betreuungszeiten sowie anerkannter Erwerbsunfähigkeit nachweisen.

Die individuelle Rente wird nach dem bewährten Punktesystem (nach Beitragsjahren, Beitragszahlungen und Anrechnungszeiten) ermittelt und jährlich entsprechend der Inflationsrate angepasst.

Sofern die individuelle Rente und/oder die Hinterbliebenen-Rente geringer

ausfällt, wird sie auf die Höhe der garantierten Mindestrente angehoben und nicht aus der Rentenkasse, sondern aus Steuermitteln zu Lasten der Gesellschaft entnommen.

Beiträge zur Altersversorgung werden von allen steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Zu allen Einkommen aus Arbeitsverhältnissen trägt der Arbeitgeber gemäß bisheriger Regelung die Hälfte des fälligen Beitrags. Es gibt keine Bemessungsgrenze. Die Höhe der künftigen Individualrente wird gedeckelt.

Bei Einführung der neuen Altersversorgung werden bereits erworbene Ansprüche gewahrt. Darüber hinausgehende Altersvorsorge ist Privatangelegenheit.

Die neue Altersversorgung wird durch unabhängige Selbstverwaltung dem direkten Zugriff des Staates entzogen und steht nicht mehr zur Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen, wie, z.B., Rehamaßnahmen, Altersteilzeit usw., zur Verfügung. Finanz-Engpässe sind mit Steuergeldern auszugleichen. Diese können gegen die Entnahmen der vergangenen Jahrzehnte aufgerechnet werden.

3 Gesundheitspolitik

Reform der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Gesundheit ist das höchste Gut der Menschen. Medizinische Hilfe und Pflege für Kranke und Behinderte darf nicht zur Handelsware verkommen, die in einem nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten geführten Gesundheitswesen nur noch entsprechend individueller Finanzkraft verfügbar ist. Notwendige Behandlung und Medizin müssen allen Menschen gewährt werden.

Dazu ist es erforderlich, die in Deutschland außergewöhnlich hohen Kosten des Gesundheitssystems mit Hilfe neuer Wege einzudämmen, die sich in anderen Ländern bereits bewährt haben.

Das Bündnis 21/RRP fordert deshalb die **Zusammenfassung aller Gesetzlichen Kranken- und Pflege-Versicherungen in einer einzigen Kranken- und Pflegeversicherung für alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland als sich selbst verwaltende Pflichtversicherung**. Die Beiträge sind abhängig vom Einkommen nach einem alle zwei Jahre zu überprüfenden und ggf. neu zu bezifferndem Schlüssel zu berechnen. Veranlagt werden (wie zur Altersversorgung) alle Einkommen. Bei Einkommen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen zahlen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn 50 % der Beiträge. Die Beitragsbemessungsgrenze muss angehoben werden, ggfs. entfallen. Familienangehörige ohne eigenes Einkommen (Ehepartner/Kinder) sind zuschlagsfreie „Mitversicherte“. Dieser

Versicherung gehören alle Bürgerinnen und Bürger an, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Es bleibt ihnen freigestellt, sich für medizinisch nicht unbedingt erforderliche Maßnahmen zusätzlich privat zu versichern. Eine Privatversicherung entbindet jedoch nicht von der Pflichtmitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenkasse.

Über die nach dem bisherigen System von den Kassen zu gewährenden Leistungen hinaus sollen künftig medizinisch erforderliche Medikamente und Heilbehandlungen sowie Hilfsmittel ohne Zuzahlung gewährt werden. Das gilt auch für zahnprothetische Grundversorgung sowie Brillen und Hörgeräte.

Das Bündnis 21/RRP fordert die Abschaffung des Systems der Fallpauschalen für Operationen und Behandlungen. Dieses hat sich nicht bewährt – sowohl hinsichtlich der Kostenabrechnung mit den Krankenversicherungen als auch hinsichtlich der daran gekoppelten Regelung der anschließenden Klinik-Verweildauer und der nachgelagerten pflegerischen sowie hauswirtschaftlichen Versorgung bei zeitweiliger Abhängigkeit von Fremdhilfe. Hier ist eine Neuregelung vorzunehmen, die es ermöglicht, auf individuell sehr unterschiedliche Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Nicht von der Gesetzlichen Krankenkasse zu tragen sind die Kosten für medizinisch nicht erforderliche und modisch bedingte Eingriffe oder Behandlungen sowie die Behandlung von Folgeschäden aus solchen Eingriffen und Behandlungen.

Pflege- und Unterbringungskosten im Rahmen einer medizinisch notwendigen Maßnahme werden nur im erforderlichen Rahmen von der Krankenkasse in voller Höhe der mit den Leistungserbringern jeweils zu vereinbarenden Tarife getragen.

Über den Rahmen der erforderlichen Maßnahmen hinaus reichende Sonderleistungen bleiben Privatsache des/der Versicherten.

Zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen sollen die Einführung von **fälschungssicheren Versicherten ausweisen, Patientenquittungen** sowie die Verpflichtung der Pharmaindustrie auf **EU-einheitliche Medikamentenpreise beitragen**. Außerdem wird eine Änderung der Zulassungsordnung für Medikamente angestrebt, nach der Variationen und Weiterentwicklungen bewährter Medikamente nicht als Neupräparate deklariert und entsprechend eingepreist werden dürfen.

Die Bismarckschen Sozialgesetze hatten zur Bildung Gesetzlicher Krankenkassen geführt, deren Anzahl 1979 auf ca. 1800 angewachsen war. Mitte 2010 waren es noch rund 160. Da die Höhe der Beiträge und der Umfang

der Leistungen vom Gesetzgeber vereinheitlicht wurden, bedarf es grundsätzlich nur noch einer gesetzlichen Krankenkasse.

Das Bündnis 21/RRP fordert die optimiert strukturierte Krankenkassenvereinigung, die direkt mit den Erbringern medizinischer Leistungen abrechnet. Dies bringt eine erhebliche Kostenentlastung durch Wegfall der Kosten für

- 160 Vorstände und Aufsichtsräte
- aufwändige Mitgliederwerbung
- den Gesundheitsfonds
- die Kassenärztlichen Vereinigungen als „Verteiler“

Das bedeutet eine jährliche finanzielle Entlastung des Gesundheitswesens in einem zweistelligen Milliardenbereich und ermöglicht u.a. die Streichung der vierteljährlichen Praxisgebühr.

Das Bündnis 21/RRP fordert die Stärkung des Hausarztmodells und eine Änderung der Niederlassungsregelungen für Mediziner. Deren Zweck soll es sein, die medizinische Versorgung in der Fläche zu sichern und eine zu örtlichem Patientenmangel führende Ärztekonzentration an vermeintlich attraktiven Standorten zu vermeiden.

4 Bildungspolitik

Grundsatzklärung

Von der Qualität der Ausbildung unserer Kinder hängt unser aller Zukunft ab. Deutschlands wichtigster "Rohstoff" ist die hohe berufliche Qualifikation des

Nachwuchses. Dieser muss den immer größer werdenden globalen Herausforderungen gewachsen sein, wenn Deutschland und Europa ihre Spitzenposition behalten sollen.

Dazu bedarf es einer grundlegenden Neuordnung des Bildungswesens unter zentraler Führung des Bundes. Das Bündnis 21/RRP fordert ein bundeseinheitliches Schulsystem mit gleichen Lehrmethoden, Lehrinhalten, Lernzielen und Abschlüssen.

Das Bündnis 21/RRP wird sich dafür einsetzen, ihre Bildungs-Politik, so auszurichten, dass zukünftig alle Kinder, in der gesamten Bundesrepublik, die gleichen, Bildungschancen vorfinden und nach ihren Veranlagungen und Neigungen optimal unterrichtet und gefördert werden.

Nicht die Herkunft oder die finanziellen Möglichkeiten der Eltern sollen den Weg der Ausbildung festlegen, sondern allein die Talente und Leistungen der Schülerinnen und Schüler bestimmen in einem offenen und modernen Schulsystem den Weg zu einem bestmöglichen Schul- und Ausbildungsabschluss.

Kindergarten / Vorschule

Der Schule vorgeschaltet wird der Pflichtbesuch des Kindergartens /der Vorschule ab dem vollendeten 4. Lebensjahr. Voraussetzung für die Einschulung ist die Schulreife und insbesondere die Beherrschung der deutschen Sprache. Unter Vorschulunterricht ist Erziehung und Unterricht zu verstehen, die den Kindern in dem Jahr vor dem Beginn des regulären Schulunterrichts zu Teil werden. Ziel des Vorschulunterrichts ist es, die Lernvoraussetzungen der Kinder zu verbessern.

Die Rentnerinnen und Rentner Partei fordert die Einführung einer offenen Schulform in Gestalt von "Gesamtschulen" als Ganztagschule, mit einem flexiblen Kurssystem.

Alle Schüler werden in einer gemeinsamen Schulform, nach einem "Grundunterricht" in den Basisfächern, individuell nach ihrem Entwicklungsstand und ihrer Begabung optimal gefördert.

Grundunterricht

Der eigentliche Schulbildungsweg beginnt mit Vollendung des sechsten Lebensjahres mit dem Grundunterricht in der Gesamtschule.

Die Gesamtschule dauert neun Jahre und endet, wenn der Jugendliche das Lernpensum der Gesamtschule absolviert hat oder zehn Jahre seit Beginn der Lernpflicht vergangen sind.

Die Gesamtschule endet ohne Abschlussprüfung, aber mit der Absolvierung ihres Lernpensums erhält der Schüler die Befähigung zum Besuch weiterführender Schulen.

Für Kinder mit Lernschwierigkeiten muss Sonderschulunterricht organisiert werden. Alle ständig in Deutschland wohnenden Kinder - auch die Kinder ausländischer Bürger - sind gesetzlich verpflichtet, das Lernpensum des Grundunterrichts zu absolvieren.

In den Schulen werden im Grundunterricht die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie, Geschichte, Sozialkunde, Sport,

Musik, Kunst, Handarbeit, Hauswirtschaft, Religion und Werte und Normen, Biologie und Geographie sowie Umweltkunde angeboten.

Darüber hinaus können die Schüler in den verschiedenen Klassen freiwillige Fächer nach ihrem eigenen Interesse wählen.

Der Gesamtschulunterricht ist für alle kostenlos und es herrscht Lernmittelfreiheit. Die tägliche Schulzeit, mit der Möglichkeit, am Nachmittag z.B., gemeinsam Hausaufgaben zu erledigen, reicht in die Nachmittagsstunden. Deshalb erhalten die Schulkinder in der Schule täglich eine kostenlose warme Mahlzeit.

Die Jugendlichen stehen dann vor einer wichtigen Wahl:

Fortsetzung der allgemeinbildenden Ausbildung an der gymnasialen Oberstufe oder Bewerbung um einen Platz in einer berufsbildenden Schule.

Gymnasiale Oberstufe

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe richtet sich in erster Linie an 16- bis 19-jährige Schüler. Die gymnasialen Oberstufen suchen sich ihre Schüler selbst aufgrund des Schulerfolgs im Grundunterricht aus.

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert zwei bis vier Jahre, wobei das Lerntempo und die Lernfortschritte sehr stark individuell variieren. Der Unterricht erfolgt nach dem Kurssystem.

Die gymnasiale Oberstufe endet mit dem Abitur, bei dem es sich um eine bundesweit gleichzeitig stattfindende einheitliche Abschlussprüfung handelt. Es umfasst vier obligatorische Prüfungen - in Deutsch, in einer oder mehreren Fremdsprachen sowie in Mathematik oder Realia.

In der Realiprüfung kann der Abiturient seine Prüfungsfragen aus verschiedenen Fächern, z.B.: Biologie, Geographie, Chemie, Physik, Geschichte oder Sozialkunde, Religion, Werte und Normen, Philosophie oder Psychologie wählen.

Die Prüfungsaufgaben werden alljährlich von einem dem Bundesunterrichtsministerium unterstehenden Reifeprüfungsausschuss ausgearbeitet.

Mit dem Abschluss der gymnasialen Oberstufe hat der Jugendliche gleichzeitig auch die Befähigung zum Besuch weiterführender höherer Bildungseinrichtungen erlangt.

Ziel sollte sein, dass etwa die Hälfte eines Jahrganges die gymnasiale Oberstufe besucht, die man im Übrigen auch später noch als Erwachsener absolvieren kann.

Berufliche Grundausbildung

Die berufliche Grundausbildung wird sowohl in speziellen berufsbildenden Schulen als auch als sog. Lehrvertragsausbildung absolviert, wobei aus verschiedenen Ausbildungsalternativen und -bereichen gewählt werden kann, z.B.: Technik und Verkehr, Handel und Verwaltung, Tourismus-, Ernährungs- und Wirtschaftsbereich, Sozial- und Gesundheitssektor, Kultursektor sowie Freizeit- und Sportsektor und Ressourcenwirtschaft.

Zweck der Berufsausbildung ist es, die im Berufsleben erforderlichen beruflichen Fähigkeiten sowie die Fertigkeiten zur Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zu vermitteln.

Die berufliche Grundausbildung dauert drei Jahre und verleiht auch die Befähigung für ein nachfolgendes Hochschulstudium.

In allen beruflichen Ausbildungsgängen sind Deutsch, zusätzliche eine Fremdsprache, Mathematik, Physik und Chemie, Sport und Gesundheitskunde, Sozialkunde, Unternehmens- und Arbeitskunde sowie Kunst und Kultur, gemeinsame Lehrfächer.

Charakteristisch für die Berufsausbildung sind neben der theoretischen Ausbildung Lernabschnitte in eigenen Werkstätten der berufsbildenden

Lehranstalten sowie ein Werkspraktikum. Berufliche Grundausbildung wird von Kommunen, Gemeindezweckverbänden sowie privaten Institutionen (z.B. Industrie und Handwerk) angeboten. Der Unterricht in der beruflichen Grundausbildung ist für die Auszubildenden kostenlos.

Studium

Die Universitäten wählen ihre Studenten durch Aufnahmeprüfungen selbst aus. Für etwa ein Drittel der Angehörigen eines Jahrganges werden Anfängerstudienplätze bereitgestellt. Die größten Ausbildungssektoren bilden die technisch - wissenschaftlichen, die geisteswissenschaftlichen und die naturwissenschaftlichen Fächer.

Voraussetzung für einen Studienplatz an einer Fachhochschule ist das Abitur oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung nimmt - insbesondere in den vergangenen zwanzig Jahren - einen immer wichtigeren Stellenwert in der Ausbildungspolitik ein. Das Ausbildungsniveau der älteren Bevölkerung ist niedriger als das der jüngeren, so dass Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten benötigt werden. Die Erwachsenenbildung muss angesichts der zunehmenden, stetigen Veränderungen des Arbeitsmarktes zukünftig wesentlich stärker gefördert werden.

Die Erwachsenenbildung als Instrument der Arbeitsmarktpolitik hat schon jetzt zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Ihre Ziele sind es, die Verfügbarkeit von fachlich hoch qualifizierten Arbeitskräften zu verbessern und die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Für die arbeitsmarktpolitisch motivierte Erwachsenenbildung ist das Arbeitsministerium zuständig.

Für die Teilnehmer sind solche Kurse kostenlos.

Erwachsenenbildung wird u.a. an Universitäten, Fachhochschulen, Berufsfachschulen, Zentren für berufliche Erwachsenenbildung, Volkshochschulen und Sommeruniversitäten erteilt.

Der auf einen Studienabschluss abzielende Unterricht ist kostenlos. Der übrige Unterricht ist teilweise entgeltlich, aber es werden sowohl kostenlose als auch nach betriebswirtschaftlichen Aspekten kalkulierte, kostenpflichtige Kurse angeboten.

Dieses moderne Schulsystem, welches in den erfolgreichen "Pisa-Ländern" in Europa und darüber hinaus genauso oder zumindest sehr ähnlich, seine Bewährungsprobe längst bestanden hat und nachweislich belegbare Vorteile bietet, muss auch in Deutschland schnellstmöglich und ganzheitlich zum Einsatz kommen. Weitere Verzögerungen und engstirniges Privilegiendenken dürfen unsere Kinder und Enkelkinder nicht länger gegenüber unseren europäischen Nachbarn benachteiligen!

Einheitliche Schulkleidung

Schulkleidung ist die Arbeitskleidung in der Schule.

Schulkleidung hat viele Vorteile!

Sie stärkt die Position der Schwachen in der Klassengemeinschaft. "Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit" klar! - "Uniformierung und Gleichmacherei" - in keinem Fall! Für Schüler, die Schulkleidung tragen, ist das, was sie sind, wichtiger, als das, was sie haben. Deshalb führt Schulkleidung nicht zu Gleichmacherei sondern fördert die individuelle Entwicklung der Schüler.

Gemeinsame Schulkleidung verbessert die Akzeptanz der Schule als Ort des Lernens.

Wenn Schüler ihre "Arbeitskleidung" bis in den Nachmittag tragen, benötigen sie deutlich weniger Kleidung. Zudem ist Schulkleidung günstiger als Markenkleidung. Das schont das Budget der Eltern doppelt.

5 Familienpolitik

In der Familie wird der Grundstein für den künftigen Lebensweg, für berufliche und persönlichen Erfolg sowie die soziale Kompetenz gelegt. Deshalb stellt das Grundgesetz Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Gesellschaftliche Umstrukturierungen haben dazu geführt, dass immer weniger Familien in der Lage sind, die Bildung ihrer Kinder gezielt zu fördern und ihnen ergänzend zur Schule oder anderen Bildungseinrichtungen helfend beizustehen. Deshalb gilt es, die oft überforderten Eltern nicht nur wirtschaftlich, sondern vor allem durch Betreuungs- und Bildungsangebote zu unterstützen, die es ihnen ermöglichen, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren. Die Förderung des individuellen Lebenswegs gibt dem Kind somit alle Chancen, seine Zukunft zu gestalten. Bedarfsgerechte Kinderbetreuung ist somit auch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich junge Menschen für die Familiengründung entscheiden.

Das Bündnis 21/RRP fordert daher eine Verstärkung des Angebots an Kinderbetreuungsstätten mit qualifiziertem Personal. Dabei sollen die Betreuungszeiten so gestaltet werden, dass kein Elternteil zur Aufgabe seiner Berufstätigkeit gezwungen ist. Das bedeutet auch entsprechendes Betreuungsangebot in den Ferien.

Das Bündnis 21/RRP fordert zudem eine Neuordnung des teils unsozialen Geflechts direkter oder indirekter Förderung von Familien. Dabei ist anzustreben, dass einkommensschwachen Familien Fördermaßnahmen ohne Aufrechnung auf andere soziale Leistungen gewährt wird. Weiter sollen Maßnahmen der wirtschaftlichen Förderungen nicht im prozentualen Verhältnis zum Einkommen der Familie stehen, sondern in Form von Festsätzen gewährt werden.

Faire Chancen für Frauen

Trotz offizieller Gleichberechtigung bezahlen Frauen für familienbedingte Auszeiten vom Erwerbsleben mit verringerten Karrierechancen und niedrigerem Einkommen, was zwangsläufig eine geringere Rente und unter Umständen Altersarmut bedeutet.

Das Bündnis 21/RRP fordert daher eine höhere Bewertung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung.

Ältere Menschen und Ehrenamt

Aufgrund steigender Lebenserwartung haben ältere Menschen mehr Zeit, sich in der Familie und in der Gesellschaft zu engagieren. Die Rentnerinnen und Rentner Partei sieht eine wesentliche Aufgabe darin, den Zusammenhalt zwischen den Generationen zu fördern.

Das Bündnis 21/RRP setzt sich deshalb nachhaltig dafür ein, die von vielen Behörden und Institutionen errichteten Hemmnisse gegen ehrenamtliches Engagement abzubauen.

Altersdiskriminierung

Das Bündnis 21/RRP wendet sich energisch gegen jegliche Art der Altersdiskriminierung.

Ebenso wie die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder körperlicher Mängel, ist die Diskriminierung von Personen wegen ihres Alters per Gesetz abzustellen.

Beispiele für solche Altersdiskriminierung:

- Erhöhung von Versicherungsprämien einzig aus Anlass des Erreichens eines bestimmten Alters
- Verweigerung eines Kredits trotz vorhandener Sicherheiten oder Verweigerung einer Kreditkarte
- Verweigerung einer Fahrzeugvermietung

Zur Verbesserung des Schutzes vor Altersdiskriminierung gehört auch die Verbesserung des Schutzes vor Gewaltdelikten, Betrug und Falschberatung, die speziell darauf abzielt, Vorteile aus der verringerten körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit Hochbetagter zu ziehen.

6 Innenpolitik

Innere Sicherheit

Das Bündnis 21/RRP bekennt sich ausdrücklich zu den Grundrechten eines jeden Menschen und hier besonders zur Freiheit des Individuums.

Die Öffentliche Sicherheit und Ordnung als Voraussetzung für Lebensqualität zu erhalten, ist eine der wesentlichen Aufgaben der Staatsorgane.

Zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Wahrung der Grundrechte einerseits und des staatlichen Eingriffs zum Schutz der Sicherheit aller Bürger gehört andererseits eine wirksame Kriminalitätsprävention. Diese muss früh einsetzen und in gut vernetzter Abstimmung zwischen staatlichen Stellen wie Justiz, Polizei, Ordnungsämtern einerseits, sowie Vereinen, Kirchen, Schulen und sogar Kindergärten andererseits erfolgen. Dabei müssen Bürger der Führungsschicht in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Sport und Kunst jungen Menschen lebenswerte Perspektiven aufzeigen und ihnen vorleben, dass es sich lohnt, Verantwortung für sich selbst und auch für andere zu übernehmen.

Erschreckend zugenommen hat die Brutalität jugendlicher Gewalttäter/innen. Selbst Polizeibeamte werden zunehmend Opfer extremer Gewalttäter. Die Kriminalitätsforschung führt dies auf zunehmende Anonymisierung der Gesellschaft sowie die Virtualisierung in Fernsehen und Internet von Gewalt zurück. Als erschwerend bewertet werden zudem die mangelnde zeitliche Nähe der Ahndung von Gewalttaten und die unzureichende Konfrontation mit dem Leid des Opfers. Wissenschaftler fordern deshalb die Verstärkung vorbeugender Maßnahmen. „Genau hinsehen und eingreifen“ lautet deshalb die Forderung für eine zukunftsorientierte Kriminalitätsbekämpfung in konsequenter Form.

Extreme Gewalttaten haben aufgezeigt, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Einrichtungen mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden sind.

Das muss nicht sein. Das Beispiel der New-Yorker U-Bahn zeigt, dass die Durchsetzung eines hohen Sicherheitsstandards möglich ist.

Zur Abwehr von Gewalttätern und Extremisten fordert das Bündnis 21/RRP deshalb

- Mehr Präsenz von Bundespolizei und Sicherheitskräften in und an Zügen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
- Live-Kamera-Überwachung von Bahnstationen und ÖVPN-Haltepunkten sowie in Bahnen und Bussen mit mindestens 48 Stunden Video-Speicherung
- Personelle und technische Verstärkung der Polizei allgemein und stärkere Präsenz von nicht motorisierten Beamten im öffentlichen Raum
- Grundsätzliche Anwendung des Erwachsenen-Strafrechtes auf volljährige Gewalttäter
- Durchsetzung des Vermummungsverbot
- Bei Veranstaltungen, die von vornherein auf Bindung starker Polizeikräfte ausgelegt sind, sind die Ausrichter an den Einsatzkosten zu beteiligen
- Bei Großveranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird oder die kommerziellen Zwecken dienen, sind die Einsatzkosten in voller Höhe zu

- berechnen (z.B. Fußballspiele und Konzerte)
- Stärkung des Opferschutzes und Verbesserung der Betreuung von Kriminalitätsopfern.

Länderreform

Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland erweist sich vor dem Hintergrund eines immer enger zusammenrückenden Europas und der allgemeinen Globalisierung zunehmend als nicht mehr zeitgerecht.

Das Bündnis 21/RRP tritt deshalb für die Neuordnung und Verringerung der Anzahl der Bundesländer ein.

Zu weiteren innenpolitischen Themen wird das Bündnis 21/RRP zu gegebener Zeit Position beziehen.

7 Außenpolitik

Das Bündnis 21/RRP sieht es als wichtiges Ziel an, mit ihren europäischen Nachbarn friedlich und partnerschaftlich zu leben. Dabei spielt die Aussöhnung mit den einstigen Kriegsgegnern und Opfern deutscher Aggression eine wichtige Rolle. Eine Aussöhnung im Sinne des Wortes muss aber auch von den Adressaten dieses Anliegens ehrlich gewollt sein und darf nicht an die Unterwerfung unter Forderungen aus völlig anderen Bereichen geknüpft sein.

Darüber hinaus wünscht das Bündnis 21/RRP spannungsfreie Beziehungen zu allen anderen Ländern der Welt.

Zu weiteren außenpolitischen Themen wird die Partei zu gegebener Zeit Position beziehen.

8 Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitspolitik

Das Wohl der Menschen in Deutschland und Europa hat für eine an den Grundsätzen „Sozialer Marktwirtschaft“ ausgerichteten Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik im Vordergrund zu stehen.

Die Gesetzesänderungen der SPD/Grünen-Bundesregierung, die wirtschaftlich gefährliche Spekulationsgeschäfte ermöglichten, müssen zurückgenommen werden.

Die Banken werden per Gesetz dazu verpflichtet, als ehrbare Treuhänder der ihnen anvertrauten Kundengelder zu handeln. Zudem ist per Gesetz die private Haftung der verantwortlichen Führungskräfte für die Folgen ihres Handelns zu verankern. Die Zahlung von lediglich am Umsatz orientierten Boni wird untersagt.

Die jüngste Entwicklung des Arbeitsmarktes hat erheblich dazu beigetragen die wirtschaftliche Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung zu schwächen und ganz besonders dazu, viele junge Menschen jeglicher Lebensperspektive

zu berauben.

Die Besteuerungsverfahren bei Unternehmensveräußerungen müssen geändert werden, um die Zerschlagung von gesunden Unternehmen durch Investoren zu verhindern.

Der Mittelstand ist weiter zu stärken; er verbleibt im wesentlichen im Inland und beschäftigt zwei Drittel der Erwerbstätigen und führt 80 % der Ausbildungsverhältnisse durch.

Das Bündnis 21/RRP fordert eine Reihe von Sofortmaßnahmen zum umgehenden Stopp der flutartigen Umwandlung regulärer Arbeitsverhältnisse in prekäre Jobs.

- Praktika finden nur noch als Ausbildung begleitende Maßnahmen statt. Für Praktika von mehr als vier Wochen Dauer ist ein Mindestentgelt in Höhe des Sozialhilfesatzes vorgeschrieben. Zudem zahlt der Praktikumsgeber für Praktikanten den vollen Beitrag an die Gesetzliche Kranken- sowie Rentenversicherung.
- Der Einsatz von Leiharbeitskräften ist nur noch zur Abfederung von extremen und kurzfristigen Schwankungen des Arbeitskräftebedarfes zulässig und darf den Zeitraum von 12 Monaten lediglich in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch die Arbeitsbehörde überschreiten. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Leihkräfte die gleiche Entlohnung erhalten, die Festangestellten gemäß jeweils gültiger Tarifordnung zusteht.
- Die Aufteilung eines Arbeitsplatzes in mehrere Minijobs, die von einer Arbeitskraft allein wahrgenommen werden, ist nicht statthaft. Wird ein

Arbeitsplatz aus organisatorischen Gründen von sich abwechselnden Minijobbern wahrgenommen, ist für alle der Beitrag zur Renten- und zur Krankenversicherung zu bezahlen. Ausnahmeregelungen gibt es nur für Arbeitsplätze in sehr stark schwankenden Saisonbetrieben, und für unregelmäßige Aushilfstätigkeiten von geringer Dauer und traditionelle Nebenjobs wie z.B. Austragen von Zeitungen.

- Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von mindestens 8,50 € (Geldwert 2010)

Die mit dem Namen Hartz verbundene Sozial- und Arbeitsgesetzgebung hat sich in einigen Punkten nicht bewährt. Es ist nicht hinzunehmen, dass jemand, der nach 40-jähriger Berufstätigkeit unverschuldet arbeitslos wird, wie ein notorischer Arbeitsverweigerer behandelt wird. An die Stelle von Sozialhilfe

nach Hartz IV muss eine Arbeitslosenhilfe treten, die pro Beitragsjahr zur Arbeitslosenversicherung einen um jeweils einen Prozentpunkt höheren Selbstbehalt erlaubt.

Die Arbeitsbehörde hat Arbeitslose nicht nur zu verwalten, sondern auch sinnvoll und konstruktiv zu fördern. Umschulungsmaßnahmen müssen auf die Fähigkeiten und die Zukunftschancen des Arbeitssuchenden ausgerichtet sein.

Jungen Menschen, die in einem Hartz IV-abhängigen Haushalt aufwachsen, darf nicht verwehrt werden, sich aus eigener Initiative eine bessere Existenz aufzubauen. Deshalb ist der freie Selbstbehalt bei Einkünften aus Ferienjobs oder Tätigkeiten wie Zeitungszustellung anzuheben.

Es ist davon auszugehen, dass die Grundbedürfnisse aller Kinder und Jugendlicher unabhängig vom sozialen Status der Eltern gleich sind. Der Umfang der staatlichen Förderung wächst in der gegenwärtigen Praxis jedoch mit dem Einkommen der Eltern und verfehlt somit die Aufgabe, Chancengleichheit herzustellen. Sie ist deshalb auf einheitliche Festbeträge umzustellen, die nicht gegen Leistungen der Grundabsicherung aufgerechnet werden dürfen. Familien mit überdurchschnittlichem Gesamteinkommen sollen keinen Anspruch auf Förderung erhalten. Hier können Regelungen analog dem Vermögensbildungsgesetz o. ä. festgelegt werden.

Reform der Steuersysteme

Für die dringend erforderliche Reform und Vereinfachung der Steuersysteme gibt es bereits zahlreiche fundierte Vorschläge hochrangiger Experten. Die Rentnerinnen und Rentner Partei erhebt die Forderung diese in ein soziales, gerechtes und vereinfachtes Steuersystem umzusetzen.

Das Bündnis 21/RRP tritt für einen Abbau von einkommensabhängigen steuerlichen Ungerechtigkeiten ein. Damit wird vermieden, dass Großverdiener ohne eigentlichen Förderbedarf von Fördermaßnahmen unverhältnismäßig hoch profitieren, die Bezieher kleiner Einkommen jedoch leer ausgehen.

Das Bündnis 21/RRP fordert ein Ende der Subventionierung einzelner Wirtschaftszweige wie der Landwirtschaft, der Automobilindustrie, der Energieerzeuger etc., durch Steuergeschenke. Sie fordert die unverzügliche Rücknahme der Umsatzsteuersenkung für Hotelübernachtungen.

9 Umweltpolitik / Mobilität

Zur Zukunftssicherung gehören die Bewahrung eines gesunden Lebensraums für alle Lebewesen und der sinnvolle Umgang mit den Ressourcen der Erde. Umweltpolitik ist kein originäres Thema des Bündnis 21/RRP. Sie wird aber zur gegebenen Zeit ihre Standpunkte präzisieren. Als Grundlinie gilt, dass Umweltpolitik im Dienste von Mensch und Natur wirken soll, ohne einzelne Bürger zu benachteiligen oder über ihre Verhältnisse zu belasten. Umweltpolitik soll zudem zielgerichtet wirken. Sie darf nicht lediglich als Vorwand für die Schaffung neuer Steuern und Belastungen der Bürgerinnen und Bürger missbraucht werden.

Das Bündnis 21/RRP fordert, dass es Monopolunternehmen nicht länger gestattet wird, sich Rechte zur Umweltverschmutzung zu kaufen und die dafür anfallenden Kosten auf die von ihnen abhängigen Endabnehmer umzulegen.

Das Bündnis 21/RRP fordert eine sachorientierte Diskussion der Elektro-Mobilität unter Abwägung aller Vor- und Nachteile. Die Bürger müssen ehrlich und umfassend über die gesamte Öko-Bilanz informiert werden. Ebenso müssen die Vor- und Nachteile von alternativen Arten der Energiegewinnung im Einklang mit der Natur diskutiert werden.

Vor dem Hintergrund der gewünschten Elektro-Mobilität und des erhöhten Energiebedarfs der Industrie und der Privathaushalte sind die Möglichkeiten zur Energiebeschaffung sorgsam abzuwägen.

Kohlekraftwerke sind CO₂-Schleudern und insbesondere dann extrem problematisch, wenn Braunkohle genutzt wird. Bei Steinkohle lässt sich mittlerweile durch optimierte Verbrennung und moderne Filteranlagen die Umweltbelastung mindern.

Vorteil: Engpässe können aus heimischen Vorkommen zumindest zeitweise überbrückt werden.

Nachteil: Verbrauch endlicher Ressourcen, hoher Anfall an Rückständen und Folgeschäden durch den Abbau.

Erdgaskraftwerke verbrennen ebenfalls fossile und endliche Rohstoffe – aber belasten die Umwelt deutlich geringer als Kohlekraftwerke. Die Verbrennung erfolgt ohne Rückstände.

Atomkraftwerke belasten vordergründig die Umwelt am geringsten und sind aus der Kurzzeitperspektive vorgeblich preisgünstiger als alle anderen Methoden der Energiegewinnung. Preisgünstiger deshalb, weil Kosten für Endlagerung und Rückbau von Atomkraftwerken aus Steuermitteln bezahlt werden. Nachteil: Atomkraft ist unbeherrschbar und bedeutet wegen der Strahlengefahr über Jahrhunderte reichende Gefahren für Lebewesen von nicht abschätzbarem Ausmaß. Noch immer gibt es keine zuverlässigen und

sicheren Lager- oder Entsorgungsmöglichkeiten für Verbrennungsrückstände. Letztlich ist Uran ein endlicher Brennstoff.

Das Bündnis 21/RRP plädiert für einen vernünftigen, d. h. bezahlbaren und ökologisch vertretbaren Ausstieg aus der Atomenergie.

Wasserkraft dient hierzulande nur im geringen Ausmaß der Energiegewinnung über Turbinen. Der Bau von erforderlichen neuen Pump- und Stauwasserkraftwerken ist politisch kaum durchsetzbar.

Windkraft ist ein unendlicher und sauberer Energielieferant und deshalb stark im Kommen, aber auch immer stärker umstritten. Um ausreichende Mengen Strom zu produzieren bedarf es einer großen Zahl von Einzelanlagen. Das führt zu einem starken Landschaftsverbrauch und zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Lebensqualität der in der Nachbarschaft zu Windparks lebenden Menschen. Strom gibt es nur, wenn der Wind weht. Windenergie benötigt ein weit verzweigtes Leitungsnetz. Naturschützer sprechen sich wegen des hohen Vogelschlags, insbesondere bei Zugvögeln, vermehrt gegen Windanlagen aus.

Die ansonsten saubere Art der Stromgewinnung hat den Nachteil, nicht immer zur Verfügung zu stehen, wenn sie am dringendsten benötigt wird.

Photovoltaik ist als Ergänzung zu permanent verfügbaren Energielieferanten sinnvoll, kostengünstig und besonders umweltfreundlich – so lange sie nicht entsorgt werden müssen. Sie haben aber einen sehr schlechten Wirkungsgrad und liefern nur Strom, wenn die Sonne scheint.

Biogasanlagen gewinnen Energie durch Entgasung aus nachwachsenden Rohstoffen wie Mais, aus Futterabfällen und Fäkalien. Durch ständige Energie-Verfügbarkeit gewährleisten sie Unabhängigkeit von Großversorgern. Nachteile: Geruchsbelästigung möglich, Trübung der Öko-Bilanz durch Andienung und Entsorgung der Nährstoffe, landwirtschaftliche Flächen werden der Nahrungsmittelproduktion entzogen, hohe finanzielle Vorleistungen bei noch unklarer Gewinnerwartung erforderlich.

Ergänzend lässt sich umweltfreundlich Energie mit Hilfe von zahlreichen weiteren Möglichkeiten gewinnen, sofern die Kostenersparnis zumindest kurz- bis mittelfristig nicht im Vordergrund steht.

Das Bündnis 21/RRP setzt sich vor diesem Hintergrund für einen vielfältigen Energie-Mix ein und verweist auch auf die Möglichkeiten von Blockheizkraftwerken und Fernwärme. Dieser Energiemix ist sehr komplex. Die Infrastruktur der Stromverteilung muss verstärkt werden. Da die erneuerbaren Energien Windkraft und Photovoltaik so genannte unstete Energien sind werden mit deren zunehmenden Einsatz Stromspeicher mit hoher Leistung benötigt. Leider sind diese aber noch nicht verfügbar. Erneuerbare Energien

müssen für den privaten Endverbraucher noch bezahlbar bleiben.

Abfallwirtschaft hat in unserer Zeit auch viel mit Energiewirtschaft zu tun. Gasgewinnung aus der Verrottung ist vielerorts ebenso üblich, wie Stromgewinnung aus der Restmüllverbrennung. Damit diese Anlagen einwandfrei funktionieren, ist die Mülltrennung Voraussetzung. Diese scheitert jedoch durchgängig am mangelhaften Mitwirken der Bürgerinnen und Bürger. Deshalb appelliert das Bündnis 21/RRP an die kommunalen Entsorgungsbetriebe, die getrennte Müllsammlung dort einzustellen, wo schließlich doch eine Nachsortierung erfolgen muss oder eine gesamtheitliche Zuführung zur Verbrennung erfolgt.

Mobilität

Der allgemeine Strukturwandel erfordert von den Menschen im Lande eine immer höhere Mobilität und macht sie selbst in Ballungsräumen zunehmend vom Auto abhängig, zumal ein die Fläche optimal bedienender Öffentlicher Personen-Linienverkehr wirtschaftlich nicht machbar ist. Gefordert werden daher die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Förderung von linienunabhängigen Bürgerbussen, Mini- und Sammeltaxen sowie Sozial-Fahrdiensten.

Modernisierung und Ausbau der Verkehrswege in Deutschland haben mit den stetig gewachsenen Anforderungen nicht Schritt gehalten.

Das Bündnis 21/RRP tritt deshalb für eine ganzheitliche Langzeitplanung zur Modernisierung der Verkehrswege und Verkehrssysteme ein, deren Zeitrahmen mehrere Legislaturperioden überbrückt.

Im Autobahnnetz bestehende Lücken sollen schnellstmöglich geschlossen werden. Intelligente flexible Regelungsanlagen sollen großräumig vernetzt werden und für einen optimierten Verkehrsfluss sorgen.

Wo in Ballungsräumen keine Flächen für notwendige zusätzliche Fahrspuren verfügbar sind, kann per Aufstockung eine weitgehende Entmischung von Last- und Personenverkehr sowie lokalem Quellverkehr und Durchgangsverkehr erreicht werden. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Minderung der Lärmabstrahlung auszuschöpfen.

Das Schienennetz genügt in seiner jetzigen Form schon den heutigen Anforderungen nicht mehr und steht vor dem Kollaps. Die in den letzten Jahren erfolgte Konzentration auf immer weniger Hauptstrecken hat diese extrem störungsanfällig werden lassen. Deshalb ist es dringend erforderlich, zunächst noch nicht ganz aufgelassene Nebenstrecken als Entlastungs- und Ausweichrouten herzurichten.

Der Elektro-Mobilität misst das Bündnis 21/RRP große Bedeutung zu, wenn die Ökobilanz stimmt, was heute noch nicht erfüllt ist.

Nach dem technischen Stand Juni 2010 ist die CO₂-Bilanz eines modernen Dieselfahrzeuges um 20 bis 25 % günstiger als die eines Elektro-Mobils. Bei Vergleich von Gesamt-Öko-Bilanz sowie im Preis-Nutzen-Verhältnis und Unfallsicherheit fällt das Elektro-Mobil noch ganz erheblich weiter zurück.

Globaler Umweltschutz

Das Bündnis 21/RRP setzt sich dafür ein, dass die bestehenden Gesetze zur Reinhaltung von Luft und Wasser in Deutschland und Europa vereinheitlicht und nachhaltig durchgesetzt werden.

Das Bundesgesetz zum Immissionsschutz muss schärfer gefasst werden. Dazu gehört die Abschaffung des Handels mit Emmissionsrechten. Verstöße gegen Immissionsschutzgesetze durch Monopolunternehmen (wie in der Energiewirtschaft) sollen nicht durch Geldstrafen geahndet werden, die diese nur an die Endverbraucher durchreichen. Vielmehr sind Freiheitsstrafen für die Verantwortlichen vorzusehen, die ab einem Schadensvolumen von mehr als einer halben Million Euro nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Das Bündnis 21/RRP spricht sich auch gegen die Entsorgung von CO₂ in unterirdische Hohlräume oder im Meeresboden aus, so lange nicht Gewissheit darüber erlangt wurde, dass dies auch langfristig keine negativen Folgen für Mensch und Natur nach sich ziehen kann.

Das Bündnis 21/RRP tritt für den Schutz der Umwelt auch auf den Ozeanen und Randmeeren ein. Als kurzfristige Maßnahme fordert sie ein Verbot des Betriebs von Schiffsmotoren durch die Verbrennung von Substanzen, die unter den Begriff Sonder- oder gar Giftmüll fallen. Um dieses zu erreichen, sollen mit angemessener Vorlaufzeit die deutschen Hoheitsgewässer für solche Schiffe gesperrt werden. Die Strafandrohung für die illegale Entsorgung von Abfällen aller Art und insbesondere von Schmier- oder Treibstoffrückständen auf See soll vervierfacht werden. Gleichzeitig sind die erforderlichen Infrastrukturen in Deutschen Häfen zu schaffen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffe gewährleistet.

Das Bündnis 21/RRP stellt sich gegen Maßnahmen zum minimalen Umweltschutz bei uns auf Kosten maximalen Raubbaus an der Natur in fernen Ländern. Wir wollen nicht, dass Regenwälder abgeholzt werden, um Palmplantagen zur Gewinnung von „umweltfreundlichem Bio- Treibstoff“ anzulegen.

Ähnliches sehen wir im derzeitigen E 10 Projekt der Bundesregierung. Lebensmittel gehören nicht in den Tank.

10 Verteidigungspolitik / Zivildienst

Die Einbindung Deutschlands in die NATO und in die nahezu alle Länder des Kontinents umfassende Europäische Union, sowie die Auflösung des Warschauer Paktes, haben dazu geführt, dass die Wahrscheinlichkeit kriegerischer Auseinandersetzungen Deutschlands mit direkten oder indirekten Nachbarn nicht mehr gegeben ist.

Die Bedrohung durch Armeen vermeintlicher Feindstaaten, für deren Abwehr die Bundeswehr konzipiert war, ist nicht mehr vorhanden.

Vor dem Hintergrund der geschwundenen militärischen Bedrohung von außen und der Zunahme terroristischer Bedrohung im Innern, sind Strukturen und Aufgabenstellung der Bundeswehr neu zu definieren. Die Ausrüstung und Bewaffnung der Bundeswehr ist den veränderten Anforderungen anzupassen.

Das Bündnis 21/RRP befürwortet deshalb die Umgestaltung der Bundeswehr zu einer hochqualifizierten Berufsarmee, die bei inneren Bedrohungslagen auch im Inland zur Unterstützung der Polizei eingesetzt werden kann, beispielsweise zur Bewachung öffentlicher Gebäude, Sicherung von Infrastruktur und Energieerzeugung, usw., keinesfalls aber gegen die eigene Bevölkerung.

Ihre Position zur Verteidigungspolitik und zum Zivildienst wird das Bündnis 21/RRP zu gegebener Zeit präzisieren.

11 Europapolitik

Das Bündnis 21/RRP sieht die Europäische Union gemäß ihrem Selbstverständnis als ein Bündnis zwischen souveränen Nationen, die beschlossen haben, ein gemeinsames Schicksal zu teilen und ihre Hoheitsrechte nach und nach gemeinsam auszuüben. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Frieden, wirtschaftliches und persönliches Wohlergehen, Sicherheit, partizipatorische Demokratie, Recht und Solidarität. Der Mensch und die Menschenwürde stehen dabei im Mittelpunkt.

Wir akzeptieren den Vertrag von Lissabon, der die EU und ihre Institutionen handlungsfähiger, demokratischer und transparenter wirken und gestalten lässt, im Rahmen des hierzu ergangenen Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts.

Schwerpunkte unserer Aktivitäten in der Europapolitik sind:

1. Umsetzung und Unterstützung unserer politischen Ziele innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere die Sicherung der Alters- und Gesundheitsvorsorge

2. Weiterentwicklung der Maßnahmen und Projekte für Bildung und Forschung in Europa mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit im Weltmarkt durch Innovation und der Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Mitgliedsländern
3. Schaffung von mehr Transparenz der Ziele und Strategien im vereinten Europa
4. Erarbeitung und Vereinbarung von ergänzenden Maßnahmen innerhalb der Union zur Vermeidung einer Wiederholung der Wirtschafts- und Finanzkrise, wie z.B.:
 - Konkrete Planung des Schuldenabbaus der Länder und strikte Überwachung durch die EU
 - Wiedereinführung der Sanktionen bei Überschreitung der Konvergenzkriterien nach Schuldenabbau
 - Vorgabe von Rahmenbedingungen für die Finanzwirtschaft zur geordneten Abwicklung insolventer Institute um künftige Belastungen der Steuerzahler zu vermeiden
 - Maßnahmen zu umfassender Kontrolle der Haushaltsentwicklungen der Mitgliedsländer durch die EU und entsprechende Sanktionsvereinbarungen bei Regelverstößen
5. Neuregelung von Ausstiegsmöglichkeiten für Mitgliedsländer, die durch Nichteinhaltung der Spielregeln die Union gefährden
6. Verstärkung des Einflusses der EU bei weltweiten Maßnahmen zu Klimaschutz und Umwelt
7. Abbau von Bürokratie in der EU
8. Neuordnung und Minimierung der EU-Subventionen und Aufhebung der Privilegierung einzelner Wirtschaftszweige.
9. Ansiedlungen der Nahrungsmittelindustrie sind genehmigungsrechtlich als Industriensiedlungen zu behandeln und nicht als privilegierte landwirtschaftliche Anlagen. Gleiches gilt für Einrichtungen zur Energiegewinnung (Wind- und Solaranlagen).

10. Maßnahmen zur Herstellung einer vernünftigen Verhältnismäßigkeit des Besoldungs- und Versorgungsniveaus von EU-Angestellten im Vergleich zu denen der Mitgliedsländer

Die derzeitige Krise bietet die große Chance, ein neues, verstärktes Europabewusstsein zu entwickeln. Wir werden als Partei alle geeigneten Maßnahmen hierzu voll unterstützen. Unser Ziel ist es, dieses Europa gesund und kraftvoll als das „Europa der Jungen“ zu hinterlassen.

12 Parlamentarische Arbeit

Die Erfahrung aus den zurückliegenden Jahren hat uns gelehrt: Wenn die großen Volksparteien, ebenso wie die kleineren Klientelparteien, Regierungsgewalt erlangt hatten, waren sie häufig nicht mehr gewillt, die aus dem Generationenvertrag resultierenden Verpflichtungen des Staates zu erfüllen und den zugesicherten Vertrauensschutz für Zuverlässigkeit der auf Langfristigkeit angelegten Regelungen der Gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten.

Zur Wahrung der Interessen der Versicherungspflichtigen als künftige Rentenempfänger sowie der Durchsetzung der berechtigten Forderungen der rund 20 Millionen Rentnerinnen und Rentner ist es daher erforderlich, dass die Partei in den Bundestag einzieht und ebenso in die Länder- und Kommunalparlamente. Es ist ein Skandal, dass wir im Bundestag und in den Landesparlamenten keine Rentner als Abgeordnete vorfinden. Das bedeutet im Klartext, dass über die Belange der Rentnerinnen und Rentner nur Nicht-Betroffene befinden.

Um alle Möglichkeiten zur Durchsetzung unserer Anliegen auszuschöpfen, suchen wir in den Parlamenten vorbehaltlos, aber sach- und zielorientiert das Gespräch und die Zusammenarbeit mit den anderen demokratisch gewählten Abgeordneten und Fraktionen.

Besondere Aufmerksamkeit wollen wir dabei der politischen Kultur im Umgang miteinander widmen. Der Austausch von Meinungen und Argumenten soll auch bei stark divergierenden Auffassungen in der Sache mit Anstand und Achtung gegenüber anderen und deren Meinung stattfinden. Wir schätzen ehrliche und offene Aussprache und sind um höchstmögliche Transparenz unseres Wirkens und Tuns bemüht.

Wir wollen aufgrund guter und überzeugender Sacharbeit das in uns gesetzte Vertrauen rechtfertigen. Denn nur so sind die angemahnten langfristigen Veränderungsprozesse durchsetzbar. Dabei wollen wir auch den Mut zu kurzfristig durchaus unpopulär bis schmerzhaft erscheinenden

Sachentscheidungen haben, wenn sie langfristig dem Gesamtinteresse unserer Gesellschaft dienen. Wir sind sicher, dass die mündigen Wählerinnen und Wähler diese verstehen und akzeptieren, wenn sie ihnen offen und ehrlich erklärt und ideologiefrei begründet werden.

Lobbyismus

Die politische Landschaft hat sich dahingehend verändert, dass die Entscheidungsfindung in den Ministerien und in den Parlamenten spürbar durch einen immer stärker gewordenen Lobbyismus beeinflusst wird. Dies hat teilweise dazu geführt, dass die Erfüllung überzogener Ansprüche starker Wirtschaftsgruppen über das Allgemeinwohl gestellt wurde und dem Staat sowie seinen Bürgerinnen und Bürgern erheblicher Schaden entstanden ist. Nur einige Beispiele dafür sind die Abwrackprämie ebenso wie die Rettungspakete für ruinierte Banken und Großunternehmen, großzügige Steuergeschenke an die Hotelbranche und die Privatisierung gewinnstarker staatlicher Firmen, deren Preisdiktat sich die Menschen nicht entziehen können. Dies hat zu Auswüchsen geführt, die von der Gemeinschaft der Steuerzahler kaum mehr finanzierbar und absolut nicht mehr zu akzeptieren sind.

Die Verstrickung von Regierungen, Abgeordneten und Parteien in das Netz des Lobbyismus sorgt für eine Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen, die selbst keine Lobby haben.

Das Bündnis 21/RRP will sich deshalb für die heutigen und künftigen Rentnerinnen und Rentner (also mehr als 80 % der Bevölkerung) einsetzen und gleichzeitig darauf hinwirken, den Lobbyismus auf ein gesundes Maß zurückzuführen.

In unseren Ministerien und den nachgeordneten Behörden arbeiten hoch qualifizierte und gut bezahlte Experten, die kraft Amtes dem Gemeinwohl verpflichtet sind. Sie haben ebenso wie die Interessenvertreter von Industrie und Verbänden Zugang zu allen Quellen mit Sachinformationen, um politische

Entscheidungen vorzubereiten. Es bedarf also keiner nachbarschaftlichen Präsenz mit Interessenvertretern der Privatwirtschaft an ihren Arbeitsplätzen.

Wenn in Ministerien trotzdem Arbeitsplätze für externe Interessenvertreter zur Verfügung gestellt, oder von den Mitarbeitern großer Wirtschaftsunternehmen Gesetzesvorlagen formuliert werden, sind Neutralität und Wahrung der Interessen des Gemeinwohls nicht mehr gewährleistet.

Wir fordern die sofortige Beendigung solcher „Partnerschaften“ und die Schaffung einer neutralen Instanz zur Aufdeckung verdeckter Lobbyarbeit im Bereich von Parlamenten und Ministerien. Nachweisbare Einflussnahme auf Gesetzgebungsverfahren ist auf beiden Seiten zu ahnden.

Imperatives Mandat

Die Gründer der Bundesrepublik hatten es grundsätzlich ausgeschlossen. Eine große Volkspartei hat es Schritt für Schritt inoffiziell eingeführt und heute wird es fast durchgängig auf allen parlamentarischen Ebenen praktiziert: das imperative Mandat (Fraktionszwang).

Das Bündnis 21/RRP vertritt dazu die Auffassung, dass Abgeordnete zu allererst ihrem Gewissen und dem Wohl des ganzen Volkes verpflichtet sind und frei entscheiden sollen.

Darüber, was dem Wohl des Volkes insgesamt dient, gibt es unterschiedliche Auffassungen, die je nach politischer Heimat mehr oder weniger weit auseinander gehen können.

Die Parlamentarier des Bündnis 21/RRP erklären vor der Wahl, was ihrer Ansicht nach zum Wohle des Volkes getan werden muss. Dort, wo die grundlegenden Interessen von Jung und Alt berührt sind, können ihre Wählerinnen und Wähler von ihnen erwarten, dass sie diese wahrnehmen, wo nicht, werden sie von Fall zu Fall unterschiedlich stimmen.

Volksbegehren/Volksentscheid

Als wichtig in der parlamentarischen Arbeit erachten wir eine Stärkung der Bürgerbeteiligung als Form direkter Demokratie. Die Instrumente Volksbegehren und Volksentscheid sind allerdings nur dort und mit entsprechender informeller Vorbereitung der Stimmberechtigten zur Anwendung zu bringen, wo es um Sachentscheidungen geht und ein ideologisch motivierter Missbrauch schon vom Ansatz her ausgeschlossen werden kann.

Deshalb können diese Instrumente bevorzugt im kommunalpolitischen Bereich genutzt werden.

Darüber hinaus kann nach sorgfältiger Einzelfallprüfung und einem mit Dreiviertelmehrheit gefassten Parlamentsbeschluss auch ein Volksentscheid über wichtige Weichenstellungen für die Zukunft des Landes und der Europäischen Union herbeigeführt werden.

Volksbegehren zur Herbeiführung von Volksentscheidungen sollen künftig unter erleichterten Bedingungen möglich sein.

Direktwahlen

Das Bündnis 21/RRP tritt dafür ein, den Bundespräsidenten künftig direkt durchs Volk und für nur eine Amtszeit wählen zu lassen. Diese Amtszeit soll 9 Jahre betragen.

Besetzung von Leitungspositionen in Ministerien und Behörden und die Wahl in öffentliche Ämter

Das Bündnis 21/RRP missbilligt die aktuelle Praxis der Einflussnahme der Parteien bei der Besetzung von öffentlichen Ämtern, deren Inhaber zur Neutralität verpflichtet sind.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass einzig die persönliche und fachliche Qualifikation darüber zu entscheiden hat, welchem Bewerber der Vorzug zu geben ist. Regionale oder geschlechtliche Zuordnungen müssen unbeachtet bleiben.

Qualifikation hat vor Quote zu gehen.

Bei der Berufung von leitenden Beamten in Ministerien und anderen Behörden, hat ebenfalls die persönliche und fachliche Qualifikation allein entscheidendes Moment zu sein.

So genannte politische Beamte können als Beamte auf Zeit berufen werden. Werden sie von ihrem besonderen Amt abberufen oder scheiden sie aus anderen Gründen vor Erreichen der Altersgrenze aus, dürfen sie nicht besser gestellt werden als andere Beamte.

Sie und andere Beamte können nach Beendigung ihrer Aufgabe aus persönlichen, fachlichen oder sachlichen Veranlassungen anderweitig in der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden. Dabei haben sie keinen Anspruch auf Beibehaltung der höheren Besoldung, sondern sind entsprechend der neuen Aufgabe zu besolden.

Schlussworte

Wir bitten um Verständnis, dass nicht alle Ideen und Vorschläge schon im Programm verarbeitet sind. Ein Parteiprogramm soll die grundsätzlichen Positionen der Partei wiedergeben. Unser Parteiprogramm wird noch wachsen und dafür braucht es Zeit.

Wir bedanken uns bei allen Aktiven, die durch Ihre Ideen und Vorschläge bei der Entwicklung mitgewirkt haben und fordern alle Mitglieder auf, uns mit Sachkompetenz an der Weiterentwicklung dieses Programms zu unterstützen.

Unser besonderer Dank gilt allen verantwortlich Mitwirkenden, die einzelne Politikfelder gestaltet haben:

Kurtenbach Wolfgang	LV NRW	Europa- und Familienpolitik
Leeske Wolfgang	LV NI	Gesundheitspolitik
Link Manfred	BuVo	Gesamtprogramm
Tietzel Michael	LV HH	Bildungspolitik

Im Auftrag des Bundesvorstands:

Jürgen Wachendorff
Hans- Jürgen Lange

Juli 2011